Basel, den 12. März 1932 XXXII. Jahrgang / No. 11

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:

Ehrenmeldung.

Einer Mitteilung der Allgemeinen Konsumgenossenschaft St. Gallen in ihrer Ausgabe des «Gen. Volksblattes» entnehmen wir, dass ein Vorstandsmitglied der Allgemeinen Konsumgenossenschaft St. Gallen, Herr Wilhelm Schönenberger, mit solchem Eifer und Erfolg für die Mitgliederwerbung tätig war, dass er der Genossenschaft im Zeitraum eines Jahres über 300 neue Mitglieder zuführte. Ein solches Resultat ist natürlich ohne gewisse Begeisterung und Aufopferungsfähigkeit und entsprechende Mühewaltung nicht möglich. Dass es aber möglich war, und ganz besonders in St. Gallen, wo drei Konsumentenorganisationen verschiedener Richtungen miteinander um die Palme ringen, beweist, dass auch andere Genossenschafter, wenn sie mit gleicher Beharrlichkeit wie Herr Schönenberger tätig sind, ihren Genossenschaften noch zahlreiche neue Mitglieder zuführen könnten. Die vorbildliche Tätigkeit des Herrn Schönenberger sei also zur Nacheiferung bestens empfohlen.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine im Jahre 1931.

Der Rechenschaftsbericht des Verbandes schweiz. Konsumvereine für das Jahr 1931 vermittelt wieder einen sehr interessanten Rückblick über die Tätigkeit des grössten gemeinwirtschaftlichen Unternehmens der Schweiz. Der Bericht erhält dadurch vor allem eine besondere Bedeutung, als in ihm das Schaffen und Wirken eines Genossenschaftsbetriebes in einer ausgesprochenen Krisenperiode, die vor allem in der zweiten Hälfte der Berichtsperiode mit immer stärker werdender Heftigkeit auf die Schweiz übergriff, gezeigt wird. Es sei hier schon zum voraus die erfreuliche Feststellung gemacht, dass der V. S. K. den an ihn gestellten Aufgaben gewachsen war, ja dass er darüber hinaus noch bemerkenswerte Fortschritte erzielt hat.

Die immer mehr sich zuspitzenden Verhältnisse im internationalen Wirtschaftsleben, die Zollerhöhungen, Einfuhrbeschränkungen, Einfuhrverbote und damit im Zusammenhang die Arbeitslosigkeit haben auch auf unsere Bewegung Rückwirkungen gehabt. Es ist jedoch ein besonderer und umso mehr zu schätzender Beweis des Zutrauens der Konsumenten zu den Genossenschaften, dass neben einzelnen Vereinen, die wegen Lohnabbau, Preisfall und Arbeitslosigkeit geringere Umsätze zu verzeichnen haben, zahlreiche Vereine ihren Umsatz erhöhen konnten.

Diese wachsende Einsicht in die Vorteile der genossenschaftlichen Warenvermittlung lässt sich auch bei den Leitern der einzelnen Vereine feststellen, die immer mehr ihre Einkäufe bei der Zentralstelle konzentrieren. In Anbetracht des fast andauernden Preisfalles ist die Erhöhung des Umsatzes von 163½ Millionen Franken im Jahre 1930 auf Fr. 166,888,337.63 sehr beachtenswert.

Die Verbandsleitung ist sich wohl bewusst, dass die Bewegung trotz des erfreulichen Abschlusses des Verbandes und der Vereine die Ereignisse des laufenden Jahres mit aller mit einer klugen Geschäftsführung verbundenen Vorsicht beobachtet werden müssen, ja dass gerade im Interesse eines erfolgreichen Widerstandes und weiterer Fortschritte unserer Bewegung die grösste Aktivität an den Tag gelegt werden muss.

Die Aufforderung, alles von, durch und für die Genossenschaft, hat heute eine Bedeutung, die nicht unterschätzt werden darf. Dem aufmerksamen Beobachter wird die in einem unerbittlichen Konkurrenzkampfe, in dem der Stärkere den Schwachen unterwirft, erfolgende Konzentration der privatkapitalistischen Mächte, nicht entgehen. Dieser Entwicklungstendenz kann unsere Bewegung nur mit Erfolg begegnen, wenn sie die in ihr selbst liegenden noch nicht ge- und verbrauchten Kräfte zusammenrafft und all die in ihr liegenden Möglichkeiten energisch und zielbewusst erschöpft.

Aus dem sehr ausführlich und übersichtlich gehaltenen Rechenschaftsbericht sollen im folgenden einige wichtige Verbandsangelegenheiten wiedergegeben werden.

Der Mitgliederbestand blieb wie in den letzten Jahren ziemlich stabil.

Die Zahl der Verbandsvereine hat im verflossenen Jahre um 4 zugenommen und betrug Ende Dezember 527. Als Aufnahmen, mit zusammen 231 Mitgliedern, sind zu verzeichnen: Cooperativa di con-

sumo di Gudo (Tessin), Société coopérative de consommation «La Solidarité» de Fully (Wallis), Société coopérative de consommation Pampigny (Waadt), Konsumgenossenschaft Lax-Martisberg (Wallis), Konsumverein Gippingen (Aargau), Unione popolare die consumo di Davesco-Soragno (Tessin).

Dagegen wurden auf der Mitgliederliste gestrichen: Cooperativa di consumo di Davesco-Soragno (Tessin), Allg. Konsumgenossenschaft Merligen (Bern).

Diese beiden Austritte bedeuten für den V. S. K. an und für sich keinen Verlust. Durch die Aufnahme des unter Mitwirkung des Verbandes gegründeten neuen Vereins in Davesco-Soragno wird es möglich sein, die vom Verbande vertretenen genossenschaftlichen Anschauungen in vermehrtem Masse zum Ausdruck zu bringen als dies bei der Zugehörigkeit des früheren Verbandsvereins möglich war. Der Ausschluss der Allg. Konsumgenossenschaft Merligen macht ebenfalls die Bahn frei, um das Wirtschaftsgebiet dieser Genossenschaft, sei es durch die Gründung eines neuen Konsumvereins oder durch die Errichtung einer leistungsfähigen Verkaufsfiliale eines Nachbarvereins, besser zu bearbeiten.

Anlass zu wiederholten Diskussionen gab im verflossenen Jahre die Statutenrevision. Da wir im «Schweiz. Konsumverein» über diese Frage jeweils ausführlich berichteten, seien hier nur noch kurz einmal die Schlussfolgerungen des Berichtes wiederholt:

«Die Besprechung der Vorlage der Verwaltungskommission an den Herbstkreiskonferenzen hat den Eindruck vermittelt, dass verschiedene Fragen und insbesondere diejenige der Bezugspflicht der Vereine noch nicht genügend abgeklärt seien. Bei verschiedenen Vereinsorganen scheint noch nicht die volle Erkenntnis vorhanden zu sein, dass es nur im Sinn und Geiste des genossenschaftlichen Gedankens liege, wenn sich die Verbandsvereine zum ausschliesslichen Bezuge ihres Warenbedarfes bei der Zentraleinkaufsstelle erklären.

Die Verwaltungskommission anerkennt, dass die Vorschrift der obligatorischen Bezugspflicht eine Abkehr bedeutet von der früheren Auffassung, nach der der gesamte Aufbau unserer Bewegung auf dem Boden der Freiwilligkeit erfolgen soll. Sie hat es aber gleichwohl gewagt, diesen Vorschlag zu machen, weil sie sich bewusst ist, dass die wirtschaftliche Entwicklung über kurz oder lang diejenigen Vereine, die sich heute noch nicht treu an den V. S. K. halten, dazu bringen wird, ihre Stellungnahme zu ändern, wenn sie ihren Mitgliedern auch unter den künftigen Verhältnissen weiterhin Vorteile zu bieten gewillt sind. Die Anerkennung der Bezugspflicht kommt übrigens nur einer konsequenten Anwendung des Grundsatzes der genossenschaftlichen Bedarfsdeckung gleich, welchen Grundsatz die Vereinsleitungen ja auch von den einzelnen Mitgliedern dem Verein gegenüber beachtet sehen möchten.

So wünschenswert die vorgeschlagene Statutenrevision ist, so soll sie nach Ansicht der Verwaltungskommission jedoch nur durchgeführt werden, wenn die Verbandsmitgliedschaft im grossen und ganzen einig ist und wenn die Vereine, in voller Erkenntnis der Tragweite der neuen Bestimmungen, gewillt sind, sich den daraus für sie ergebenden Verpflichtungen zu unterziehen; denn letzten Endes hängt die Entwicklung unserer Bewegung nicht vom Buchstaben der Statuten ab, sondern vom Geiste, in dem unsere Aufgaben erfüllt und die allgemein anerkannten Grundsätze angewandt werden.»

Ueber die Geschäftsführung der Verwaltungskommission ist zu berichten, dass diese stets darauf bedacht war, die Qualität der vom Verbande vermittelten Waren auf ihrer bekannten Höhe zu halten, und es ablehnt, die Preisverbilligung auf Kosten der Qualität durchzuführen.

Die Verwaltungskommission hat deshalb auch im verflossenen Jahre der Fabrikation der «Co-op»-Artikel in einwandfreier Qualität alle Aufmerksamkeit geschenkt. Der Beweis, dass die Konsumenten mit den «Co-op»-Artikeln sehr wohl auskommen können und in der betreffenden Warengattung keine Nebenmarken benötigen, wird geleistet von verschiedenen Verbandsvereinen, die schon seit einiger Zeit in Artikeln, in denen die Co-op-Marke geführt wird, keine Privatmarken mehr zum Verkaufe bringen. Unter Zugrundelegung gleicher Qualitäten sind die Eigenpackungen billiger als die Konkurrenzerzeugnisse. Die Eigenpackungen des V. S. K. bilden einen wirksamen Schutz gegen eine willkürliche Preispolitik der Fabrikanten und dienen dazu, den Konsumenten von den teuren Markenartikeln zu befreien. Die «Co-op-Artikel fördern die Unabhängigkeit sowie die Handlungsfreiheit des V. S. K. und seiner Vereine; sie bilden eine Betriebsvereinfachung, da die Vereine nicht mehr genötigt sind, eine ganze Reihe von Marken desselben Artikels zu führen. Soll die Genossenschaftsbewegung die Eigenfabrikation weiter ausbauen, so ist es notwendig, durch vermehrten Vertrieb der Eigenmarken Co-op die Grundlage dafür vorzubereiten.

Von diesem Gedanken geleitet hat der V. S. K. auch im verflossenen Jahre die Aktion des Verbandes zur Bekämpfung des Geschenkunwesens mitgemacht, und es darf festgestellt werden, dass die unserem Verbande angeschlossenen Konsumvereine, mit wenig Ausnahmen, ihre Zentralorganisation unterstützt haben. Der Verein schweiz. Konsumverwalter, der schon im Jahre 1929 in einer Resolution die Abschaffung der sogenannten Geschenkartikel verlangte, gelangte im Berichtsjahre neuerdings an seine Mitglieder mit der Einladung, den V. S. K. in diesem Bestreben zu unterstützen und sich auch von allfälligen Schwierigkeiten nicht zurückschrecken zu lassen.

Publizistisch hat der V. S. K. auch im Berichtsjahre Bemerkenswertes geleistet. Neben der Herausgabe eines Kinderbüchleins in deutscher und französischer Sprache, das auch am Internationalen Genossenschaftstag 1932 zur Verteilung kommen soll, hat er das von Frl. Anny Eichhorn verfasste Werk «Das Schaufenster der schweizerischen Konsumvereine» veröffentlicht. Zudem wurde beschlossen, mit dem «Bulletin» des V. S. K. zweimal im Monat eine Sonderbeilage über Schaufensterdekoration herauszugeben.

Neben der Propaganda für Co-op-Artikel ging einher die Filmpropaganda des Verbandes. Die Leiter der beiden Filmzentralen (Paul Altheer und Charles Jung) wurden auch im vergangenen Jahre sehr in Anspruch genommen. Es wurden von Herrn Altheer 100 Filmvorführungen veranstaltet, die von rund 20,000 Personen besucht wurden, während Herr Jung in der welschen Schweiz seine Filme in 150 Anlässen vorführte und damit 33,600 Personen belehrte und erfreute.

«Und doch will uns bedünken», heisst es im Bericht, «als ob dieses Viele nicht genug sei, als ob zu wenig geschehe für die Vertiefung des Genos-

senschaftsgedankens bei unseren Mitgliedern. Abgesehen davon, dass es auf unsere 527 Verbandsgenossenschaften nicht einmal je einen Vortrag pro Jahr trifft, haben wir das Gefühl, dass in Zukunft neben den üblichen Veranstaltungen grossen Stils mehr Aufklärung im kleinen Kreis geschaffen werden sollte, dass vor allem in jeder Genossenschaft ein Trupp überzeugter und begeisterter Genossenschafter herangebildet werden sollte, eine Kerntruppe, die systematisch und unermüdlich die Aufklärung auf lokalem Boden betreibt.»

Um den Konsumvereinsmitgliedern durch eigene Anschauung die Bedeutung des Genossenschaftswesens vor Augen zu führen, sind auch im verflossenen Jahre die Empfänge von Vorstandsmitgliedern, Konsumvereinsangestellten und von Vereinsmitgliedern in Basel und Pratteln durchgeführt worden. 40 Vereine aus den verschiedensten Gegenden der Schweiz haben 6000 Mitglieder nach Basel und Pratteln geführt.

Das Ferienheim Co-op Weggis verzeichnet 14,760 Logiernächte. Einem schon früher geäusserten Wunsche, auch in der Westschweiz ein ähnliches Ferienheim zu errichten Folge gebend, hat die Verwaltungskommission die Gelegenheit wahrgenommen, eine in der Gemeinde Jongny ob Vevey gelegene Liegenschaft im Ausmasse von 51,000 m² mit Villa und Nebengebäuden zu diesem Zwecke zu sichern.

Im Interesse der Unterstützung und Förderung neuer inländischer Betriebe wurde auf einem neuen Gebiete ein Versuch gemacht, indem auf der dem Verbande am Abhange des Rigi oberhalb Weggis gehörenden Alp eine Pelztierfarm errichtet wurde. Vorläufig wurde die Farm für Nutria, Nerz und Silberfüchse eingerichtet, die nicht nur die Verwertung der Pelze, sondern auch den Verkauf von guten Zuchttieren bezwecken soll.

Auch den verdienstvollen Bestrebungen des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes liess der Verband seine Unterstützung zuteil werden. (Fortsetzung folgt.)

Spanische Genossenschaftsgesetzgebung.

(Fortsetzung.)

Kapitel VII.

Strafmassnahmen.

Art. 64. Es verfallen einer Strafe von 25 bis 250 Peseten die Genossenschaften, die dem Register oder einer sonstigen Dienststelle, die in Betracht fällt, nicht die durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Dokumente überweisen und nicht die Angaben liefern, die von ihnen durch einen Dienstzweig oder einen Beamten, die zuständig sind, verlangt werden.

Insofern die Angaben absichtlich oder zufolge strafbarer Nachlässigkeit ungenau sind, beläuft sich die Strafe auf 50 bis 500 Peseten.

Art. 65. Es verfallen einer Strafe von 50 bis 500 Peseten die Genossenschaften, die sich in Verträgen mit Dritten und in Schriftstücken aller Art, die für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, nicht als solche ausgeben und die eine Firmenbezeichnung verwenden, die mit der eingetragenen nicht übereinstimmt.

Art. 66. Es verfallen einer Strafe von 100 bis 1000 Peseten:

Die Genossenschaften, die gegen die Einschränkungen, die ihrer Tätigkeit durch gesetzliche Bestimmungen oder durch ihre eigenen Statuten auferlegt sind, verstossen.

Die Konsumentengenossenschaften, die statutarisch ihre Tätigkeit auf die Mitglieder beschränken, aber gegen diese Vorschrift verstossen, oder Mittel anwenden, die geeignet sind, die Gewährung oder Uebertragung von Dienstleistungen und Waren an Drittpersonen zu erleichtern.

Die Genossenschaften, die der Inspektion Schwierigkeiten in den Weg legen.

Wenn es sich herausstellt, dass der Verstoss in Nichtbeachtung von Vorschriften seiner Vorgesetzten durch einen Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft erfolgte, so kann die Bussengrenze auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt und die Strafmassnahme auf den straffälligen Angestellten oder Vertreter überwälzt werden, wobei immerhin die Genossenschaft subsidiär für die Bezahlung haftbar bleibt.

Art. 67. Es können als straffällig mit Auferlegung einer Busse von 25 bis 500 Peseten erklärt werden:

Die Mitglieder der leitenden Behörde einer Genossenschaft, die in den Berichten, Rechnungen oder Mitteilungen an die Generalversammlung sich einer absichtlichen Ungenauigkeit schuldig machen oder mit Vorsatz die Tatsachen in einer Form darstellen, die zu Irrtümern über die wirkliche Lage der Genossenschaft Anlass geben kann.

Die Mitglieder der Revisionskommission, die nachgewiesenermassen ihre Tätigkeit nicht oder nur nachlässig ausgeübt haben.

Die Leiter einer Genossenschaft, gleichviel welche Charge ihnen zukommt, die selbst oder durch Instruktionen an ihre Untergebenen die Mitglieder an der Ausübung irgend eines Rechtes verhindern, das ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genossenschaftsstatuten zukommt.

Art. 68. Alle Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaften, für die nicht eine besondere Strafmassnahme vorgesehen ist, können mit einer Busse von 25 bis 200 Peseten belegt werden.

Art. 69. Die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Strafmassnahmen können auf eine Vermahnung beschränkt werden, wenn es sich herausstellt, dass nicht Absicht, sondern lediglich Unwissenheit oder nicht erschwerende Nachlässigkeit den Grund der Verfehlung bildeten.

Zu einer solchen Abänderung ist indessen ein Ansuchen des Straffälligen, in dem er seinen Fehler anerkennt und auf jedes weitere Vorgehen verzichtet, erforderlich.

Diese Verringerung des Strafmasses darf hinsichtlich desselben oder eines ähnlichen Verstosses zugunsten einer Genossenschaft erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederum zur Anwendung gelangen. Bei physischen Personen ist eine Wiederholung überhaupt ausgeschlossen.

Art. 71. Jede im Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft, die, selbst wenn sie äusserlich die Bedingungen, die den Genossenschaften ihrer Kategorie auferlegt sind, erfüllt, die Erzielung von oder die Teilnahme an gewinnbringenden Geschäften anstrebt, soll vermahnt werden, innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen die nötigen Massnahmen zur Behebng des Misstandes zu ergreifen. Sollte sie der Aufforderung nicht Folge

leisten oder rückfällig werden, so kann ihr auf Gutachten des Arbeitsrates hin das Recht einer Genossenschaft vorübergehend oder endgültig je nach den besonderen Umständen des Falles und unter Vorbehalt der weiteren Strafmassnahmen, die angezeigt sein könnten, entzogen werden.

Art. 74. Als rückfällig werden die Gesetzesverletzer betrachtet, die, nachdem sie für eine Uebertretung bestraft worden sind, sich einer zweiten derselben Art schuldig machen.

Art. 75 (Alinea 2). Verzeigungen können beim Ministerium, bei der Subkommission des Arbeitsrates oder bei einer zur Inspektion bevollmächtigten Person erfolgen. Sie gelten stets als vertraulich, und über ihre Herkunft ist grösstes Stillschweigen zu wahren.

Art. 76. Verstösse gegen das vorliegende Reglement und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaften verjähren nach drei Jahren.

Kapitel VIII.

Von den Verbänden und Verbindungen von Genossenschaften.

Art. 78. 5 oder mehr örtliche oder Bezirksgenossenschaften können einen Provinzverband gründen. 8 oder mehr örtliche oder Bezirksgenossenschaften können einen Verband bilden, dessen Tätigkeit sich über mehr als eine Provinz erstreckt.

3 oder mehr provinziale, interprovinziale und Distriktsverbände können eine Einheit höherer Ordnung bilden.

Zu Verbindungen mit bestimmten Zwecken können sich zwei oder mehr genossenschaftliche Einheiten derselben oder verschiedener Klassen zusammenschliessen.

Kapitel IX.

Konsumentengenossenschaften.

Art. 81. Die Konsumentengenossenschaften erhalten in den innerhalb ihres Wirkungskreises gebildeten amtlichen, für die Ueberwachung einer richtigen Preisbildung und einer guten Verteilung der Artikel und Dienstleistungen von besonderer Notwendigkeit gebildeten Kommissionen eine Vertretung.

Dieselbe Vertretung steht den Provinz-, Regional- oder Nationalverbänden zu.

Der Minister bezeichnet in jedem einzelnen Falle die Organisationen, in denen den übrigen Genossenschaftskategorien eine Vertretung zusteht.

Art. 85, Alinea 2. Die Mitgliederzahl einer Volkskonsumentengenossenschaft darf in den Ortschaften mit mehr als 100,000 Einwohnern nicht kleiner als 200, und in den Provinzhauptstädten und Ortschaften mit mehr als 15,000 Einwohnern nicht kleiner als 75 sein, und in keinem Falle die Zahl der Mitglieder, die ihrer wirtschaftlichen Lage nach nicht als Personen mit bescheidenem Einkommen bezeichnet werden können, 5 % übersteigen.

Art. 87. Die Wohngenossenschaften können ausnahmsweise eine Maximalmitgliederzahl vorsehen oder sich aus einer unbestimmten Zahl von Gruppen oder Sektionen mit jeweilen beschränkter Mitgliederzahl zusammensetzen.

Eine besondere Ermächtigung des Ministeriums in Ausnahmefällen vorbehalten, dürfen sie Geschäfte nur mit ihren Mitgliedern oder mit andern Genossenschaften, mit denen sie in Verbindung stehen, tätigen.

Kapitel X.

Produzentengenossenschaften.

Art. 89. Die Pflichtleistung eines jeden Mitgliedes an das Genossenschaftsvermögen der Arbeitsgenossenschaften darf 1000 Peseten im Jahr und 5000 Peseten im Ganzen nicht übersteigen.

Art. 90, Alinea 2. Die Höchstzahl an Lehrlingen und ihre Arbeitsbedingungen richten sich, auch wenn diese Genossenschafter sind, nach den allgemeinen Bestimmungen, die für den in Betracht fallenden Wirtschaftszweig gelten, besondere Bestimmungen, die eine noch weitergehende Beschränkung vorsehen, vorbehalten.

Art. 91. Um unvorhergesehener Arbeitsanhäufung zu begegnen, können die Arbeitsgenossenschaften aushilfsweise Nichtgenossenschafter beschäftigen, mit der Einschränkung immerhin, dass deren Zahl niemals die Hälfte der Genossenschafter, die an der Arbeit, um die es sich handelt, beschäftigt sind, überschreitet.

Bei Erntearbeiten und Beschäftigungen an leicht verderblichem Material, die die Dauer eines Monates nicht übersteigen, ist die Zulassung einer Zahl von Hilfskräften, die maximal der Zahl der Genossenschafter, die an der in Frage stehenden Arbeit dauernd einen aktiven Anteil nehmen, gleichkommt, gestattet. Von dieser Möglichkeit kann innerhalb eines Jahres höchstens zweimal Gebrauch gemacht werden. Insoferne es sich darum handelt, drohenden Gefahren vorzubeugen oder eingetretene Schäden zu reparieren, ist die Zahl der zulässigen Hilfskräfte unbeschränkt.

Die Gesamtzahl der durch Nichtgenossenschafter aus dem einen oder andern Grunde geleisteten Arbeitszeit darf am Ende des Jahres den dritten Teil der von Genossenschaftern geleisteten Arbeitszeit nicht übersteigen.

Kapitel XI.

Verschiedene Genossenschaften.

Art. 100. Das Arbeitsministerium kann die Versicherungsgenossenschaften ermächtigen, mit Hilfe von Leistungen, die anderer Natur sind, als Beiträge und Prämien, und unter der Mitwirkung von nicht versicherten Personen oder Personenvereinigungen einen Gründungsfonds zu bilden; doch darf aus dieser Leistung keinerlei Recht, die Entwicklung der Genossenschaft in irgend einer Weise zu beeinflussen, abgeleitet werden, und es muss ausserdem bestimmt werden, in welcher Weise die in Betracht fallenden Beträge innert angemessener Frist durch eigene Mittel der Genossenschaft ersetzt werden sollen. Im weiteren sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

Dass der Genossenschaft die Möglichkeit gewahrt bleibt, diesen Fonds zu jeder Zeit ganz oder teilweise zurückzuerstatten oder zu ersetzen.

Dass, wenn es sich um eine Leistung in bar handelt, darauf nicht ein Zins entrichtet wird, der im gesamten den gesetzlichen Zinsfuss übersteigt. und wenn es sich um Wertschriften handelt, deren Coupons oder Zinsen den Eigentümern zufliessen, für den von diesen geleisteten Dienst nicht ein Zins bezahlt wird, der 1½% des Betrages der Garantie, der die in Frage stehenden Wertschriften dienen, überschreitet.

Art. 101. Auf zustimmendes Gutachten des Arbeitsrates und in Uebereinstimmung mit dem, was

für die Konsum-, Arbeits- und Kreditgenossenschaften bestimmt wurde, kann das Ministerium andern Genossenschaften mit Ausnahme der Berufsgenossenschaften, die die Vorbedingungen für Genossenschaften ihrer eigenen Kategorie erfüllen und ausserdem in den Statuten die Bestimmung aufweisen, dass sie in erster Linie zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage von Arbeitern und Personen mit beschränktem Einkommen im allgemeinen gegründet wurden, den Charakter von Volksgenossenschaften zuerkennen, wenn sie ausserdem folgende Bedingungen erfüllen: Die Mitgliederzahl kann nicht kleiner sein als 150 in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern und nicht kleiner als 75 in den Provinzhauptstädten mit mehr als 15,000 Einwohnern, auch nicht kleiner als 200 bei den Genossenschaften, deren Tätigkeitsbereich mehr als einen Amtsbezirk umfasst, gleichgültig wie gross die Ortschaft, in der sie ihren Sitz haben, ist.

Die Pflichtleistung jedes einzelnen Mitgliedes an die Bildung des Genossenschaftsvermögens muss auf das für einen richtigen Geschäftsgang Unerlässliche beschränkt werden. Ueber diesen Punkt entscheidet nach der besonderen Natur der Genossenschaft das Ministerium nach freiem Ermessen.

Der Betrag des Pflichtanteiles, der beim Eintritt zu erlegen ist, darf 10% der gesamten Pflichtleistung nicht überschreiten; im weiteren muss dem Genossenschafter die Möglichkeit zustehen, innert einer Frist, die die Statuten näher bezeichnen, die aber nicht kleiner sein darf als drei Jahre, seine Pflichtleistung zu ergänzen und zu diesem Zwecke allfällige Anteile am Reinüberschuss zu verwenden.

Insoferne auf den Anteil des einzelnen Mitgliedes am Anteilscheinkapital ein Zins vergütet wird, darf der Zins nicht höher sein als der Satz, der bei den der Regierung unterstehenden Sparkassen zur Anwendung kommt.

Vom Reinüberschuss müssen mindestens 30 % dem unverteilbaren Reservefonds und Wohlfahrtseinrichtungen, die auf dem Verzeichnis der offiziell anerkannten figurieren, zugewiesen werden, doch darf keine dieser Zuwendungen unter 10 % bleiben.

Art. 102. Auf Grund ministerieller Verfügung kann eine oberste Grenze für das relative flüssige Betriebskapital der Volksgenossenschaften festgesetzt werden. Dabei ist auf die Zahl der Genossenschafter und ebenso auf die Grösse des Geschäftsumfanges (Darlehen bei den Kreditgenossenschaften, gedecktes Risiko bei den Versicherungsgenossenschaften usw.) Bedacht zu nehmen.

Kapitel XII.

Schulgenossenschaften.

Art. 103. In das besondere Register der Schulgenossenschaften werden diejenigen Genossenschaften eingetragen, die gegründet werden unter den Schülern der Bildungszentren allein oder unter der Mithilfe und Mitwirkung von Professoren, Patres und Schülern oder Personen, die sie vertreten, ehemaligen Schülern und Personen, die mit dem Unternehmen sympathisieren und ihm seine Gunst zuweisen wollen, mit dem Zwecke, unter den Schülern die Genossenschaftsidee zu verbreiten und sie in die Praxis der Organisation und das System des Genossenschaftswesens einzuführen.

Das besondere Register der Schulgenossenschaften wird durch den in Betracht fallenden technischen Dienst des Arbeitsrates unter der unmittelbaren Aufsicht der Subkommission für Genossenschaftswesen geführt.

Art. 104, Alinea 2. Die Schulgenossenschaften können auch, ohne dass sie dadurch des vorherrschenden Charakters als Konsumentengenossenschaften verlustig gehen, ihre Tätigkeit dahin ausdehnen, dass sie nach und nach alle Formen des Genossenschaftswesens, die in ihren Bereich fallen, zur Anwendung bringen und als Ergänzung Wohlfahrtsunternehmungen irgendwelcher Art organisieren, sei es unmittelbar, sei es mit Hilfe von Sektionen, denen die Genossenschafter, die es wünschen, beitreten können. Die Schulgenossenschaften müssen sich durchgängig als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht konstituieren.

Art. 106. Es ist nicht zulässig, dass in ein und demselben Bildungszentrum und zu demselben Zwecke sich mehr als eine Schulgenossenschaft bildet, es sei denn, dass die Zahl der Schüler sehr gross ist und andere ausserordentliche Umstände mitwirken. In diesem Falle kann das Arbeitsministerium nach Anhörung der Subkommission für Genossenschaftswesen eine besondere Ermächtigung erteilen.

Der zwischen der einen und andern Genossenschaft bestehende Unterschied darf nicht konfessioneller oder parteipolitischer Art sein. Es ist ganz besonders darauf zu achten, dass das Vorhandensein mehr als einer Genossenschaft nicht Teilungen oder Gegensätze zwischen den Schülern hervorruft oder vertieft. In allem soll der Grundsatz hervortreten, dass genossenschaftliche Betätigung unter Schülern, mehr noch als unter Erwachsenen, zur Förderung der Eintracht, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, und nicht als Kampfwerkzeug zu dienen hat.

Art. 108. Die Richtlinien für die Bildung von Schulgenossenschaften entsprechen dem, was für die Genossenschaften im allgemeinen gilt, mit folgenden Abänderungen:

Das Gesuch um Anerkennung und die Statutenexemplare müssen unabhängig von deren Alter von 5 an der Gründung beteiligten Schülern unterzeichnet werden, doch ist ausserdem ein Gutachten des Lehrers, wenn es sich um eine Schule handelt, oder des Vorstehers der in Betracht fallenden Bildungsanstalt erforderlich.

Zu einem Rekurs gegen einen die Zulassung oder die Eintragung in das Register ablehnenden Entscheid, ist die Ermächtigung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Gründer erforderlich.

Art. 109, Alinea 2 und 3. Um Beispiel, Anregung oder Hilfe zu geben, können die Mitglieder, die nicht Schüler sind, an der Gesamttätigkeit der Schulgenossenschaften während des ersten Rechnungsjahres ohne irgendwelche Einschränkung und bei der Einführung neuer Betriebszweige in den ersten drei Monaten, in denen diese in Funktion sind, teilnehmen.

Die Genossenschaften selbst setzen die Einschränkungen, die sie ausser diesen Perioden für angezeigt erachten, fest, doch muss immer darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Mitwirkung der Mitglieder, die nicht Schüler sind, am Ende eines jeden Jahres den vierten Teil der gesamten Tätigkeit der Genossenschaft nicht überschreitet.

Art. 110. Abgesehen von der Wahl des Vermögensverwalters und der Beisitzer können die Mitglieder, die nicht Schüler sind, an den Abstimmungen nur teilnehmen, insofern eine Aenderung der Statuten, die Auflösung der Genossenschaft und

andere Fälle, die in den Statuten ausdrücklich bezeichnet sind, in Frage stehen.

Art. 111. In jeder Schulgenossenschaft soll ein von der Generalversammlung gewählter Vermögensverwalter, der nicht schulpflichtiges, volljähriges Mitglied ist, fungieren. Insofern mehr als 10 dieser Mitglieder Eltern schulpflichtiger Mitglieder sind, so ist die Wahl innerhalb dieser Mitglieder zu treffen.

Die Buchhaltung und der Kassendienst werden von einem oder mehreren nach den Vorschriften der Statuten gewählten, dem Vorstande angehörenden Schülermitgliedern besorgt. Der Beirat gewährt die Unterstützung, die in jedem Falle erforderlich ist.

Art. 112. Das Bestehen einer Revisionskommission, die sich aus Schülermitgliedern zusammensetzt und von der Generalversammlung gewählt wird, ist bei den Schulgenossenschaften, die mehr als 40 Mitglieder zählen, obligatorisch, in allen übrigen empfehlenswert.

Art. 113. Innerhalb der Schulgenossenschaften fungiert ein Zensor, der der Lehrer ist, insofern es sich um eine Primarschule handelt, oder im andern Falle der von dem Vorsteher der Bildungsanstalt bezeichnete Professor.

Es besteht auch ein aus zwei oder vier von den nicht schulpflichtigen Mitgliedern, die volljährig sind, aus ihren Reihen gewählten Beisitzern, unter dem Vorsitz des Zensoren, gebildeter Beirat.

Der Zensor muss allen Versammlungen beiwohnen und ganz besonders darauf achten, dass keine Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten und Reglemente der Genossenschaft verletzt werden, und dass die Genossenschaft selbst nicht zu Plänen, Abmachungen oder Beschlüssen verwendet wird, die ihren Zwecken und ihrem Wesen nicht entsprechen.

Im Notfalle kann der Zensor von einem der Beisitzer vertreten werden.

(Schluss folgt.)



Die gemeinnützigen Baugenossenschaften der Schweiz.

Vor einiger Zeit erschien in der Neuland-Verlag A.-G. Zürich als Nr. 5 der Schriften des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform eine gut ausgestattete Abhandlung von 122 Druckseiten, verschiedenen Tabellen und Ansichten neu erstellter Wohnkolonien von Dr. Walter Ruf über «Die gemeinnützigen Baugenossenschaften der Schweiz».

Wir benützen die Gelegenheit gerne, auf das als Doktorarbeit erschienene Buch aufmerksam zu machen; einmal weil wir den ersten ernsthaften Versuch vor uns haben, den Stand des modernen Baugenossenschaftswesens umfassend darzustellen, sodann aber auch, weil der Verfasser seit dem vergangenen Jahre in den Dienst des V. S. K. getreten ist, und die Besprechung seines Erstlingswerkes gibt uns willkommenen Anlass, unseren Mitarbeiter der Lesergemeinde vorzustellen.

Die Siedelungsgenossenschaft als Vollgenossenschaft ist zweifellos die höchste Form genossenschaftlicher Gestaltung, die von den Rochdaler Pionieren im Prinzip angestrebt, von V. A. Huber zum ersten Male wissenschaftlich begründet, bis heute aber noch von keiner Siedelung auch nur annähernd erreicht worden ist.

Die Baugenossenschaft tritt uns in ihrer einfachsten Form als Spezialkonsumverein zur Deckung des Wohnungsbedürfnisses entgegen.

Der Zweck der uns vorgelegten Arbeit ist, wie der Verfasser im Vorwort zu seiner Untersuchung betont, «die bis heute fehlende zusammenfassende Darstellung des gesamten schweizerischen gemeinnützigen Baugenossenschaftswesens zu geben. Sie versucht besonders das, was die innerlich und äusserlich von Ort zu Ort so wesensverschiedenen gemeinnützigen Baugenossenschaften voneinander unterscheidet, wie auch das ihnen Gemeinsame hervorzuheben, wobei stets der allgemein kulturellen Bedeutung, die den gemeinnützigen Baugenossenschaften in hervorragendem Masse zukommt, verdiente Beachtung geschenkt wird.»

Die Arbeit ist vor allem als eine statistische Untersuchung über die Entwicklung und den Stand des Baugenossenschaftswesens zu werten. Trotzdem vermissen wir, dass es der Verfasser unterlassen hat, wenigstens in einem einleitenden Kapitel einen historischen Ueberblick des allgemeinen Baugenossenschaftsgedankens in der Genossenschaftstheorie zu geben und eine Brücke von den Gedanken und Plänen der Rochdaler Pioniere über V. A. Huber zu J. Fr. Schär, dem schweizerischen Pionier, zu schlagen. In welchen weiten Rahmen Schär den Genossenschaftsgedanken spannte, geht z. B. aus seinen Thesen über die Bedeutung, Organisation und Gründung von Konsumvereinen hervor. Die Thesen 9 und 10 lauten:

«... Seitdem die 28 Pioniere in Rochdale im Jahre 1844 den ersten lebenskräftigen Konsumverein gegründet, indem jeder von ihnen 1 Livre Sterling zum Genossenschaftskapital beisteuerte, und angesichts der Tatsache, dass sich diese Vereinigung bis heute zur grössten und mächtigsten Handels- und Produktionsgesellschaft entwickelt hat, ist der sichere Weg, auf welchem die Konsumfrage zu lösen ist, geebnet. Ueber die ganze zivilisierte Welt haben sich die Konsumvereine ausgedehnt. ... Auf dem Wege des freien, genossenschaftlichen Zusammenschlusses haben die Konsumvereine die einzelnen, schwachen Personen zu Organisationen zusammengeschlossen, die lebenskräftiger und dauerhafter sind, als die mächtigsten Aktiengesellschaften. Je mehr sich die Konsumenten bewusst werden, welche grosse Macht in ihrer Kaufkraft verborgen liegt, und je mehr sich die vereinigte Kaufkraft in wohlorganisierten Genossenschaften konzentriert, desto schneller und sicherer wird der Konsument auch die Produktion in seine Dienste zwingen und der Bereicherung Einzelner auf Kosten der Gesamtheit ein Ziel setzen, und zwar ohne Staatshilfe und ohne Monopole, ganz nur auf dem Boden freier und ungezwungener Vereinigung.

Das allgemeinste Ziel der Entwicklung der Konsumvereine ist die genossenschaftliche Versorgung aller Mitglieder mit *sämtlichen* Konsumgütern — Nahrung, Kleidung, *Wohnung*.»

Schär war Anhänger der «Freiland»-Bewegung, und sein «Freiland»-Ideal hing auf das engste mit seinem Genossenschaftsideal zusammen, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, das Wohnungsbedürfnis auf genossenschaftlichem Wege befriedigen zu können. Seit 1885 entfaltete Schär eine ausserordentlich rege Tätigkeit im Dienste der «Freiland»-Idee, und er war der erste, der darüber öffentliche Vorträge hielt. Von den radikalen Anläufen im Sinne Henry George's kam die von Schär geführte Gesellschaft «Freiland» bald ab, wie sie sich von Anfang an auch von den utopischen Einschlägen frei hielt, die insbesondere Michael Flürscheim in die Bodenreformbewegung brachte. Ihre Forderungen den nationalen Verhältnissen anpassend, nahm die Gesellschaft die Reform stückweise in Angriff, indem sie dieselbe in einzelne Teilreformen zerlegte. Als letztes Ziel behielt sie aber die Ausschaltung der arbeitsfreien Einkommen im Auge. Auf diese Weise Schritt für Schritt operierend, erzielte sie sehr be-

merkenswerte praktische Erfolge. Der Propaganda der Gesellschaft ist es vor allem zu verdanken, dass die baselstädtische Regierung im Stadtbezirk grosse Komplexe unbebauten Landes in kommunalen Besitz brachte und eine Reihe anderer schweizerischer Städte diesem Beispiel folgte. Ebenso führten ihre Bestrebungen dazu, dass ähnliche Bestimmungen, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch Deutschlands zur Begründung eines Erbbaurechts geführt haben, in das neue schweizerische Zivilgesetzbuch aufgenommen wurden. Ferner trat die Gesellschaft für die Gründung von Wohngenossenschaften mit dem Prinzip der Unveräusserlichkeit des Genossenschaftseigentums ein. Den Bemühungen von Anhängern der Freiland-Gesellschaft verdankt die Basler Wohngenossenschaft wesentlich ihre Entstehung. Die Gesellschaft hat auch auf die Förderung des unmittelbaren städtischen und staatlichen Wohnungsbaues eingewirkt. [1])

Mit diesem skizzenhaften Umriss wollten wir andeuten, wo der Verfasser im historischen Teil hätte einhaken sollen.

Das soll keine Kritik sein, sondern lediglich eine Weisung für eine willkommene und notwendige Ergänzung bei einer eventuellen Neubearbeitung.

Im weiteren vermissen wir, dass neben dem guten photographischen Bildermaterial, keine Grundrisse eingefügt wurden, um dem Leser das notwendige Vergleichsmaterial über verschiedene Bau- und Wohnungstypen in die Hand zu geben.

Die Arbeit gibt uns dagegen einen erschöpfenden Ueberblick über den Stand des gemeinnützigen Baugenossenschaftswesens in der Schweiz.

In der Einleitung gewährt uns Dr. Ruf vorerst einen Einblick, wie er das zu bearbeitende Studienmaterial, gewonnen und ausgebeutet hat.

Sodann wird die wichtige Vorfrage erörtert und abgeklärt, was eine gemeinnützige Baugenossenschaft ist. Der Verfasser gibt die nachfolgende Definition.

Eine gemeinnützige Baugenossenschaft ist eine solche Baugenossenschaft, deren Mitgliedschaft von jedermann erworben werden kann und die ohne Gewinnabsicht den zeitgemässen hygienischen Anforderungen entsprechende, möglichst unkündbare und der Spekulation für immer entzogene Wohnungen schafft.

In einem ersten Hauptabschnitt werden die Anfänge des schweizerischen gemeinnützigen Baugenossenschaftswesens und seine Entwicklung bis zum Kriege in Basel, Bern, Biel, Zürich, Winterthur und St. Gallen aufgezeigt und den Eisenbahner-Baugenossenschaften ein spezieller Abschnitt gewidmet.

Historisch interessanter ist die Entwicklungsepoche nach dem Krieg. «Vor dem Kriege blieb es mehr oder weniger Pflicht und Notwendigkeit für jede Genossenschaft, sich selbst durch alle Schwierigkeiten durchzukämpfen. Auch nach dem Kriege galt es noch manches Vorurteil zu brechen. Aber doch haben die Baugenossenschaften von den verschiedensten Seiten Hilfe erhalten, die ihnen ihre Aufgabe bedeutend erleichterte. Nicht nur gewährten die verschiedenen Volksvertretungen namhafte Summen zur Unterstützung der Baugenossenschaften, auch das feste Vertrauen weitester Bevölkerungsschichten liess an allen Orten die baugenossenschaftlichen Bestrebungen ungeahnte Kräftigung erfahren.»

[1]) Vgl. J. Fr. Schär: Reden und Schriften. S. 320.

Eingehend wird die Gründung der Siedelungsgenossenschaft Freidorf durch den V. S. K. geschildert und besonders erwähnt, wie die bedeutungsvolle finanzielle Beteiligung des A. C. V. beider Basel das ganze Basler gemeinnützige Baugenossenschaftswesen befruchtet hat. «In Basel ergibt sich mit der Zeit eine immer engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen genossenschaftlichen Verbänden. A. C. V., V. S. K. und die Wohngenossenschaften erkennen ihre gemeinsamen Interessen. Fast in allen grösseren Wohngenossenschaften versorgen die mit den Genossenschaftshäusern erstellten Kaufläden des A. C. V. die Genossenschafter mit Lebensmitteln. Umgekehrt nimmt der A. C. V. durch seine grosszügige Gewährung von Darlehen in immer ausgedehnterem Masse an der Förderung des gemeinnützigen Baugenossenschaftswesens teil. Gemeinsam ist das Ziel, gemeinsam auch der Weg.»

Was hier speziell von den Wohngenossenschaften Basels und dem Allgemeinen Consumverein gesagt wurde, gilt in den letzten Jahren in ähnlicher Weise auch für die baugenossenschaftlichen Verhältnisse in Zürich und des Lebensmittelvereins.

Ueber ein interessantes Genossenschaftsunternehmen in Zürich wird u. a. folgendes berichtet:

«1926 entstand in Zürich als erstem Ort in der Schweiz ein Projekt, das hier besondere Erwähnung verdient. Es sind die *«Baugenossenschaft berufstätiger Frauen»*, die *«Baugenossenschaft Lettenhof»* und, um die auf *einem* Landkomplex sich befindende Kolonie abzuschliessen, die *«Heim- und Protektoratsstiftung berufstätiger Frauen»*. Ueber die Entstehung dieser Bauten schreibt Frl. *Meyer*, die tüchtige Präsidentin der «Baugenossenschaft berufstätiger Frauen»:

«Was führte zur Erstellung dieser Bauten? Einmal der Wunsch der heutigen berufstätigen Frau nach einem eigenen Heim. Viele sind des Geduldetseins als Untermieterinnen müde, sie haben nur selten Gelegenheit, sich etwas in der Küche des Vermieters zuzubereiten, im Zimmer dürfen und wollen sie nicht kochen, und so zahlen sie oft verhältnismässig hohe Mietpreise ohne wirklich bequem zu wohnen. Hin und wieder sind Ein- und Mehrfamilienwohnungen erhältlich, aber zu verhältnismässig hohem Zins in einem Haus mit Vier- und Mehrzimmerwohnungen. Ein nur für Frauen auf genossenschaftlicher Basis erstellter Bau ermöglicht jedoch jeder Mieterin so viele Vorteile, wie sie ein privater Eigentümer nie übernehmen wird. Alle diese Ueberlegungen bewogen im Herbst 1925 die Zürcher Frauenzentrale zum Studium dieser Wohnheimfragen.» Im Jahre 1926 entschloss sich die Frauenzentrale zur Gründung der «Baugenossenschaft Lettenhof». Nachdem sich dann auch die Heim- und Protektoratsstiftung, deren Stiftungszweck die Gründung von Wohnhäusern für alleinstehende Frauen vorsah, zu einem Projekt entschlossen hatte, folgte durch Initiative der Gruppe weiblicher Mitglieder des Kaufmännischen Vereins Zürich und des Vereins ehemaliger Handelsschülerinnen der Höheren Töchterschule die *«Baugenossenschaft berufstätiger Frauen»*. Als vierter Bau schloss sich ein Alkoholfreies Restaurant des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften» an. Der Doppelbau der «Baugenossenschaft Lettenhof» enthält 7 Drei- und 8 Zweizimmerwohnungen und 1 Dreizimmerwohnung für den Abwart. Das Haus der Heim- und Protektoratstiftung enthält 8 Ein- und 8 Zweizimmerwohnungen und dasjenige der Baugenossenschaft berufstätiger Frauen 14 Ein- und 5 Zweizimmerwohnungen und der I. Stock des Restaurants 7 Einzelzimmer mit gemeinsamer Teeküche. Wenn auch die Mietpreise, die sich für die Ein- und Dreizimmerwohnungen zwischen Fr. 550.— und Fr. 1600.— bewegen, etwas hoch sind, so muss ausser den idealen Vorteilen doch der wirklich beachtenswerte Komfort berücksichtigt werden. Die Wohnungen besitzen komplett eingerichtete Küche mit elektrischem Kochherd und Boiler, eigenes oder gemeinsames Bad, Waschtoilette mit fliessendem Wasser und manche andere willkommene Erleichterungen. Unter den 54 Mieterinnen sind die verschiedensten Berufe vertreten, so befinden sich unter ihnen kaufmännische und gewerbliche Angestellte, Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Zahntechnikerinnen usw.

Dieses Unternehmen hat unter den alleinstehenden Frauen so starken Anklang gefunden, dass man die Erstellung eines neuen Projekts mit 35 Wohnungen im Beckenhof-Quartier in Aussicht nimmt. Auch sind in der übrigen Schweiz, in Basel und Bern, unter der Initiative der Frauenvereine gleichartige Häuser im Bau begriffen oder sogar schon erstellt und bezogen.»

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Verkaufsstellen	Warenumsatz Total	Warenumsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Vermittlungs- und Produktionskosten Total	Betriebskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung in %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Aadorf	30. 6. 31	328	2	237,885	725	170,987	21,856	9,2	16,661	1)27,146	[1]13 u [2]5	—	3)200
Aarau	30. 6. 31	1,071	7	594,230	555	359,212	102,551	17,3	40,542	36,000	7½	3)12,823	2,000
Biberist	30. 6. 31	848	8	769,041	907	274,446	96,207	12,5	20,336	1)44,385	[1]9, [2]6 u [2]2	3)9,395	5,000
Biel (B.)	30. 6. 31	6,860	37	4,395,855	641	1,985,078	862,981	19,6	228,496	198,000	6	3)33,825	30,359
Derendingen	30. 6. 31	553	8	508,615	920	429,042	72,024	18,1	5,827	2)36,291	[2]8	4,166	—
Ebnat	30. 6. 31	1,160	3	503,007	434	191,197	43,293	8,6	32,482	1)44,626	[1]10 u [2]5	795	5,500
Gossau (St. G.)	30. 6. 31	1,010	4	293,328	290	151,968	37,931	12,9	10,232	1)23,578	[1]10 u [2]6	—	512
Herisau	30. 6. 31	1,799	11	587,584	327	401,658	106,946	14,2	327	2)29,443	[2]6 u. [2]5	3)10,000	—
Hindelbank	30. 6. 31	94	1	64,190	683	40,546	6,642	10,3	3,974	3,138	8	3)1,800	835
Jenins	31. 5. 31	118	1	81,771	693	56,554	6,190	7,6	—	2)4,018	[2]8	3)1,561	—
Lachen	31. 8. 31	834	3	473,902	568	297,556	37,116	7,8	53,039	1)48,712	10	500	4,000
Männedorf	30. 6. 31	243	2	168,650	694	94,023	19,601	11,6	14,047	1)12,919	9 u. 8	—	1,000
Mellingen	30. 6. 31	520	5	338,282	651	258,591	36,120	10,7	18,309	1)18,339	[1]8 u. [2]5	3)603	273
Mels	30. 6. 31	1,051	6	634,681	604	381,048	68,683	10,8	33,189	1)52,153	[1]10 u [2]5	3)5,000	5,000
Niederlenz	30 6. 31	211	2	148,435	703	65,628	14,802	10,0	8,090	8,090	7 u. 5	3)3,000	—
Oberburg	30. 6. 31	755	3	454,532	602	346,216	54,415	12,0	12,383	2)30,961	[2]7 u. [2]6	4,500	3,000
Oberentfelden	30. 6. 31	502	2	339,293	676	192,189	25,089	7,4	7,554	2)30,177	[2]10 u [2]8	3)2,700	6,000
Obersiggenthal	30. 6. 31	465	3	321,907	692	190,244	27,436	8,5	23,406	1)23,559	9	3)5,232	—
Oberurnen	4)31. 7. 31	72	1	44,096	612	29,436	5,033	11,4	2,959	2,664	10, 6 u 4	—	295
Rheineck	30. 6. 31	1,188	4	385,079	324	168,240	62,855	16,3	7,917	1)23,580	[1]8 u. [2]6	—	2,400
St.Gallen A.K.G	30. 6. 31	846	5	399,913	473	273,342	50,343	12,6	7,699	1)24,811	[1]9 u. [2]6	3)842	3)2,000
Schaffhausen Ap.	30. 6. 31	227	2	165,526	729	631	51,703	31,2	18,830	6,494	10	6,000	6,000
Suhr	30. 6. 31	435	3	308,374	709	153,029	26,837	8,7	25,044	18,269	8 u. 3	3)4,983	5,000
Teufen	30. 6. 31	425	2	168,402	396	102,295	23,494	14,0	8,532	1)8,852	7 u. 5	3)3,730	3)760
Unterkulm	30. 6. 31	346	2	132,081	382	64,077	12,904	9,8	14,092	10,848	10	1,223	1,800
Weesen	30. 6. 31	101	1	88,051	872	55,433	10,224	11,6	9,819	5,400	11 u 7	1,500	1,500
Weinfelden	30. 6. 31	547	7	433,249	792	264,519	68,190	15,7	11,183	1)28,485	[1]7 u [2]5	3,080	1,500
Wetzikon	30. 6. 31	2,445	18	1,695,055	693	1,054,086	304,471	18,0	132,085	116,000	8	2,341	13,435
Zernez	5)17. 5. 31	35	1	23,500	671	14,912	4,022	17,1	778	—	—	3)100	500
Zug	30. 6. 31	791	9	586,087	741	358,911	72,951	12,4	38,036	1)32,878	[1]8 u [2]5	3)10,499	9,000

1) Sparrabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung inbegriffen. 2) Sparrabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung. 3) Vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen. 4) 10 Monate. 5) 12½ Monate.

Die folgenden Kapitel behandeln die Finanzierung, Kleinhaus und Mietskaserne, Wohnungsgrösse und Wohnungsausstattung, Mietpreise sowie das Leben in der Genossenschaft.

Seit dem Kriegsende sahen es Bund, Kantone und Gemeinden als ihre Hauptaufgabe an, die Baugenossenschaften vor allem durch Gewährung der II. Hypothek bis zu 90 % oder 94 % der Gesamtanlagekosten zu unterstützen. Die gewöhnlich bis 60 % der Anlagekosten gehende I. Hypothek mussten die Baugenossenschaften sich von anderer Seite zu verschaffen suchen.

Während es in Zürich beinahe Gewohnheitsgesetz geworden zu sein scheint, dass die Kantonalbank die I. Hypothek bis zu 60 % der Gesamtanlagekosten übernimmt, so ist für Basel insofern eine Sonderstellung zu verzeichnen, als sich hier besonders der A. C. V. beider Basel der baugenossenschaftlichen Sache angenommen hat. «Ohne die Unterstützung des A. C. V. hätte wohl das Baugenossenschaftswesen in Basel nie eine solche Entwicklung erfahren.»

Ueber die organische Verbindung von Baugenossenschaft und Konsumverein in finanzieller Hinsicht gibt der Autor das folgende Urteil ab: «Zu nicht unberechtigten Hoffnungen gibt die 1928 ihre Tätigkeit aufnehmende «Genossenschaftliche Zentralbank», die sich bis jetzt (Anfang 1929) an zwei Baugenossenschaften beteiligt hat, Anlass. Eine Verbindung zwischen dieser Bank, dem V. S. K. und A. C. V. kann die Finanzierungsfrage für das gesamte Baugenossenschaftswesen einer Lösung sehr nahe bringen.»

Wir haben je und je den Standpunkt vertreten, dass die Rückvergütung zu einer sozialen Kapitalisierungsquelle ersten Ranges werden könnte, wenn die Mitgliedschaft sich dazu erziehen liesse, auch nur einen Teil der jährlichen Rückvergütung zu kapitalisieren, anstatt sofort nach Ausrichtung durch Einkäufe wieder zu verzetteln. Hier liegt noch eine genossenschaftliche Kapitalkraft brach, die viel zu wenig ernst genommen wird, und mancherorts wagt man es eben nicht mehr, der Mitgliedschaft «Opfer» zuzumuten, die letzten Endes Gold verheissen!

Für Baugenossenschaften war, ist und bleibt Ideal: das Einfamilienhaus. Widerstände der verschiedensten Natur verhinderten es zu allen Zeiten, nur Einfamilienhäuser oder doch Kleinhäuser für ganz wenige Familien zu bauen. Dass in Grossstädten so häufig der Mietskasernenbau angetroffen wird, ist die Schuld der teuren Bodenpreise in Verbindung mit der geringen für den Häuserbau zur Verfügung stehenden Fläche. Unentschieden ist noch die Frage, ob eine Wohnung im Einfamilienhaus mit den gleichen Kosten erstellt werden kann wie im Mehrfamilienhaus. Der Streit geht um eine reine Kostenfrage. Einig sind sich jedoch alle darin, dass das Einfamilienhaus die grösseren Vorteile in moralischer, ethischer, sozialer und hygienischer Hinsicht

Verbandsvereinen.

Kasse	Bankguthaben u. Wertschriften	Warenvorräte	Debitoren	Beteiligungen	Liegenschaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bankschulden	Spar- und Depositeneinlagen	Obligationen	Anteilscheine	Hypotheken	Reservefonds	Verein
95	25,933	23,163	3,416	59,400	43,500	1	936	52,094	15,600	6,578	25,000	18,399	Aadorf
1,342	6,020	90,825	—	6,000	353,000	1	—	171,822	6,600	14,629	191,374	24.000	Aarau
16,635	107,588	224,164	22.085	4,900	288,500	17,000	3,269	399,694	14,200	32,519	99,150	81,332	Biberist
9,985	425,228	1,021,847	11,681	57,108	1,340,200	89,601	116,193	1,193,528	208,050	275,487	505,062	429,458	Biel (B.)
3,738	—	104,896	14,981	4,400	144,000	19,367	189,719	—	—	—	100,000	—	Derendingen
5,905	81,738	98,866	—	4,800	32,000	1	—	17,037	—	—	60,000	98,161	Ebnat
401	42,757	30,524	8,468	4,200	28,000	306	—	—	—	5,050	20,000	66,728	Gossau (St. G.)
17,817	12,962	167,631	3,658	12,400	362,000	3,935	290,382	—	—	—	246,000	4,000	Herisau
60	17,690	14,092	—	400	48,000	2,000	—	13,076	7,900	4,597	41,000	9,933	Hindelbank
2,685	4,625	19,396	1,615	600	10,000	600	—	—	6,000	—	—	33,347	Jenins
2,498	51,202	87,187	—	7,200	45,000	1	3,706	44,342	—	—	30.000	66,500	Lachen
1,671	21,982	35,100	—	19,400	47,400	1	—	32,738	—	9,821	50,000	15,148	Männedorf
111	—	91,284	31,716	2,840	—	10,000	25,323	21,491	51,400	9,584	—	10,665	Mellingen
12,830	39,985	87,023	23,202	5,800	76,000	1	2,205	—	6,940	9,195	96,050	75,555	Mels
2,129	8,874	14,970	794	3,000	36,000	1	1,545	37,571	—	2,110	10,000	6,386	Niederlenz
3,743	—	80,099	2,858	6,764	251,000	5,500	164,222	—	—	—	119,440	23,000	Oberburg
2,131	84,052	46,735	1.165	5,500	50,900	6,100	2,128	82,498	—	—	—	80,936	Oberentfelden
157	44,096	50,781	17,365	2,800	139,068	1	3,262	139,181	—	4,390	49,500	34,529	Obersiggenthal
1,742	19,605	3,718	2,988	400	—	712	428	10,245	—	6,081	—	8,746	Oberurnen
566	10,238	93,936	—	9,000	230,000	1	—	251,823	—	—	18,000	46,400	Rheineck
2,576	8,088	49,550	17,404	2,800	—	6,000	10,587	—	25,480	10,027	—	18,947	St.Gallen A.K.G.
8,420	5,368	20,049	10,987	1,400	119,000	1	3,319	—	—	28,910	79,000	46,558	Schaffhausen Ap.
1,046	82,663	29,457	1,543	3,600	112,000	1	2,467	88,955	22,230	11,880	33,300	49,500	Suhr
849	—	72,432	—	2,401	79,800	4,500	71,219	—	48,995	2,571	20,000	3,179	Teufen
82	9,434	31,369	—	—	14,611	—	263	—	—	813	23,142	20,000	Unterkulm
48	9,122	12,141	4,311	400	—	676	381	59	—	10,040	—	9,400	Weesen
3,216	63,275	108,400	10,546	2,400	192,260	4,300	—	98,701	61,800	6,365	166,000	35,560	Weinfelden
2,058	259,811	323,026	38,323	41,200	696,000	21,501	14,954	510,409	288,400	124,019	182,000	161,784	Wetzikon
425	302	10,212	1,962	200	—	800	9,215	1,693	—	1,714	—	2,000	Zernez
6,651	154,746	55,000	8,835	11,331	450,000	2	19,489	154,875	49,000	—	321,000	89,733	Zug

bietet. Der Verfasser kommt zu der erfreulichen Feststellung, dass die Entwicklung zum Kleinhaus mit Ausnahme der durch die hohen Bodenpreise bedingten Verhältnisse in Zürich grosse Fortschritte gemacht hat, und dass dort, wo vom Staat eine den allgemeinen Bedürfnissen entsprechende gesunde Bodenpolitik getrieben wird (wie von jeher vor allem in Basel), das Einfamilienhaus grosse Verbreitung erfährt.»

Ueber die Mietzinse sagt Dr. Ruf zusammenfassend, dass sie bei den Baugenossenschaften auch bei Berücksichtigung der Unterstützungen billiger sind. Dieses gilt für die Gegenwart, in der die jungen Baugenossenschaften noch sehr stark mit fremden Geldern belastet sind. Mit fortschreitender Amortisation werden sie jedoch in den Stand gesetzt, die Mietpreise noch bedeutend herabzusetzen.

Beim Vergleich der von den Genossenschaften in Basel und Zürich verlangten Mieten ist interessant, dass die Mieten in Basel höher sind als in Zürich, während doch allgemein erkannt und nachgewiesen ist, dass der Häuserbau in Zürich teurer ist. Es zeigt sich hier die Tatsache, dass die Zürcher Genossenschaften sich einer stärkeren öffentlichen Unterstützung erfreuen dürfen und zudem den grössere Ersparnisse erlaubenden Mietkasernenbau betreiben.

Die zur Zeit der Untersuchung existierenden 100 gemeinnützigen Baugenossenschaften und 5 Baugesellschaften umfassten 13,446 Mitglieder, von denen 6953 Wohnungen innehatten.

Im Jahre 1919 wurde in Olten eine Vereinigung von Baugenossenschaften gegründet, die 1921 die Firma erhielt: «Schweizerischer Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform». Wie die Statuten besagen, strebt dieser Verband bei voller politischer und konfessioneller Neutralität die Reform des Wohnungswesens in sozialer, gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht an. Er setzt sich vor allem für die Kleinhaus- und Gartenstadtbestrebungen ein. Als Zentralorganisation der Mehrheit aller schweizerischen gemeinnützigen Baugenossenschaften vertritt er deren Sache vor den Behörden, und durch das Zentralorgan «Das Wohnen» versucht der Verband, die breitere Oeffentlichkeit über seinen Zweck und seine Ziele aufzuklären und zu gewinnen.

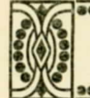
Im Schlusswort fasst Dr. Ruf das Ergebnis seiner Untersuchung in folgenden Worten zusammen:

«Die bisherigen Darlegungen haben nicht nur gezeigt, dass die schweizerischen gemeinnützigen Baugenossenschaften allgemein auf dem Wohnungsmarkt schon begonnen haben, eine wichtige Ausgleichstätigkeit auszuüben, dass sie Angebot der Wohnungen und Mietpreise in günstigem Sinne beeinflussen und in der Ausstattung der Wohnungen fortschrittlich vorangehen, sondern vor allem, dass sie in kultureller Hinsicht Quellen und Schöpfer neuen Lebens sind. Und darin liegt schliesslich ihre Aufgabe. Nur Mittel zum Zweck, nicht Endzweck soll der Bau von billigen und gesunden Wohnungen sein. Dem Menschen soll ein grosser Teil seiner materiellen Sorgen, die ihn oft an der Vollentfaltung seiner Persönlichkeit hindern und ihn herabwürdigen zu einem kalten rechenhaften Egoisten, genommen werden. Die gemeinnützige Baugenossenschaft will im Menschen neue Kräfte wecken, ihn herausheben aus einem alles

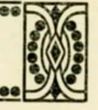
geistige Leben tötenden Materialismus und ihm bleibende Werte vermitteln. Als selbständig funktionierender Organismus, als eine kleine Welt für sich, verfolgt sie nicht einseitig bestimmte Interessen, sondern sie greift ein in alle Lebensgebiete. Ihr Leben folgt nicht einer Linie, sondern bewegt sich in Kreisen, die sich alle zusammen zu einem winzigen Universum vereinigen, das in sich selbsttätig wirkt und schafft. Das Genossenschaftsleben in der Baugenossenschaft will den *ganzen* Menschen erfassen, ihn seiner Verantwortlichkeit dem Volke gegenüber, dem er angehört und seiner Pflicht zum Dienste am Nächsten bewusst werden lassen. Die gemeinnützigen Baugenossenschaften der schweizerischen Eidgenossenschaft haben die grosse Aufgabe erkannt und tun alles, ihr gerecht zu werden.»

Aus dem reichen, mit vielen statistischen Tabellen versehenen Werk haben wir nur einige Grundlinien verfolgt und den Inhalt skizziert.

Wir hoffen, dass zahlreiche Genossenschafter und Genossenschaftsverwaltungen die Lektüre des Buches selbst an die Hand nehmen werden. Die Arbeit ist bei der V. S. K.-Buchhandlung zu Fr. 4.50 erhältlich, und wir wünschen ihr eine weite Verbreitung. fch.



Volkswirtschaft



Wirtschaftliche Probleme.

(Mitgeteilt.)

Aus den Beratungen im Schosse des Bundesrates wird folgendes mitgeteilt:

1. Die schweizerische Wirtschaftspolitik versucht seit Jahren, mit einem mässigen und vernünftigen Schutze der Inlandsproduktion die Förderung des Exportes zu verbinden, um so der schweizerischen Produktion einen tunlichst grossen Markt zu verschaffen. Seit dem Kriege gehen die Preisverhältnisse zwischen den verschiedenen Ländern, die früher mehr oder weniger ausgeglichen waren, sehr erheblich auseinander. Die infolge des Krieges eingetretene Verarmung in Verbindung mit den Folgen der Inflation und der Entwertung vieler Währungen hat in vielen andern Industriestaaten zu Preisen geführt, die am Golde gemessen erheblich, oft viel tiefer sind als die unsrigen. In der allerneuesten Zeit hat sich diese Entwicklung verschärft. Lebensmittel, Rohmaterialien und Hilfsstoffe und in der Folge auch Fertigwaren sind im Ausland auf einen bisher unerreichten Tiefstand gesunken. Würde die Schweiz die freie Einfuhr gestatten und ihre Produktion gerade durch die jüngst erlassenen Massnahmen nicht noch entschiedener schützen, so würde unter den jetzigen Verhältnissen unsere Wirtschaft erdrückt.

Der Bundesrat hat seine Ansicht über diese Fragen wiederholt dargelegt und anlässlich der Festsetzung neuer Zölle und des Erlasses des Bundesbeschlusses über Einfuhrbeschränkungen zum Ausdruck gebracht. Er hat keinen Grund, von der bisher befolgten Linie abzugehen. Dabei hat es indessen nicht die Meinung, dass der Schutz der Inlandsproduktion derart entwickelt werden soll, dass die Warenpreise in der Schweiz noch steigen oder sich auf dem jetzigen Niveau stabilisieren. Die Schweiz kann keine Preisinsel bilden, sie kann sich dem Einflusse des Auslandes und des Weltmarktes nicht entziehen, und es wird notwendigerweise eine Anpassung der Preise an die des Auslandes eintreten müssen. Der Bundesrat glaubt jedoch, dass diese Anpassung nach und nach erfolgen sollte, ohne dass unsere Wirtschaft dabei schädlichen Erschütterungen ausgesetzt wird. Es soll ein sukzessiver Abbau eintreten und eigentliche Preisstürze sollen soweit irgendwie möglich vermieden werden. Ueberdies muss festgestellt werden, dass das Schweizervolk nicht unter Verhältnissen leben und zu Löhnen arbeiten können wird, wie dies in manchen andern Ländern der Fall ist. Auch dort ist übrigens der heutige Preisstand auf die Dauer kaum haltbar.

Unser Export ist heute nicht nur durch unsere höhern Produktionspreise, sondern namentlich auch durch Verhältnisse gehindert, die sich einem Stillstand der Wirtschaft nähern. Für eine ganze Reihe von Ländern, in denen wir Absatz suchen müssen, ist der Handelsverkehr durch die Unsicherheit der finanziellen Lage und überdies durch hohe Zölle, Einfuhrbeschränkungen und Devisenbewirtschaftung lahmgelegt. Der Bundesrat war sich jederzeit und ist sich auch heute bewusst, dass der Export für unsere Wirtschaft Lebensbedingung ist und dass alles daran gesetzt werden muss, um unsere Exportindustrie lebensfähig zu erhalten und ihr die Märkte wieder zu erschliessen. Gerade auch deshalb erscheint eine sukzessive Anpassung unserer Preise an die des Auslandes als notwendig. Der Bundesrat erwägt überdies eine ganze Reihe von Massregeln, die seines Erachtens zur Förderung des Exports und insbesondere auch zur Milderung der gegenwärtigen Schwierigkeiten geeignet sind. Er wird Gelegenheit haben, sich darüber anlässlich besonderer Beschlüsse eingehender zu äussern.

2. Viele **Warenpreise** sind in der Schweiz infolge des Rückganges der Grosshandelspreise, ferner unter dem Drucke der Konkurrenz, insbesondere aber auch unter dem Drucke der Krise, welche bereits einen erheblichen Rückgang des Volkseinkommens und eine entsprechende Verminderung der Nachfrage zur Folge hat, schon erheblich gesunken. Diese Bewegung wird weiter gehen und auch andere Warenkategorien ergreifen. Eine direkte Einmischung des Staates in die Preisgestaltung im Sinne einer Zwangsreduktion der Preise ist unmöglich. Für Zwangsmassregeln besteht weder eine verfassungsmässige noch eine gesetzliche Grundlage, und überdies würden solche Massnahmen nach gemachten Erfahrungen kaum den gewünschten Erfolg haben. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Preise der Produzenten wie der Kosten der Warenvermittlung. Die Preisgestaltung ist also im wesentlichen Sache der Privatwirtschaft. Dagegen erscheint es in Zeiten wie den jetzigen als angemessen, dass der Staat durch Aufklärung des Publikums und auf dem Wege von Verhandlungen mit den wirtschaftlichen Organisationen und Verbänden, ferner durch Appell an die Einsicht der interessierten Kreise eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse anstrebt. Der Kleinhandelsindex ist dem Verlaufe des Grosshandelsindex nicht in vollständigem Maße gefolgt und weniger gesunken als der letztere. Es wäre indessen verfehlt, anzunehmen, dass ein vollständig paralleler Verlauf erwartet und gefordert werden könnte, weil für die Kleinhandelspreise Faktoren der innern Wirtschaft bestimmend mitwirken, die für den Grosshandelsindex keine Rolle spielen. Es sind dies namentlich die effektiven Kosten der Warenvermittlung, wie Mieten, Löhne, Unkosten, Steuern usw. Trotzdem hat der Bundesrat den Eindruck, dass die Kleinhandelspreise, die der Konsument zu entrichten hat, nicht überall der Entwicklung entsprechend zurückgegangen sind und dass öfters noch zu grosse Gewinne erzielt werden. Anderseits muss auch zugegeben werden, dass die bei uns be-

stehende starke Zersplitterung des Handels in allzu viele Betriebe die Vertriebskosten erhöht und preissteigernd wirkt.

Der Bundesrat richtet an die Produzenten und namentlich auch an die Warenvermittler die dringende Aufforderung, mit Rücksicht auf die schwere Krise, von der unser Land ergriffen ist, die viele Tausende vollständig arbeitslos macht, das Einkommen anderer bedeutend geschmälert hat und die überhaupt unsere Wirtschaft in ihrer Existenz zu erschüttern droht, im Rahmen des Möglichen durch eine Preisreduktion entgegenzukommen. Durch eine solche wird der Konsum angeregt, was wiederum der Produktion und dem Handel zugute kommt. Der Bundesrat wird durch sein zuständiges Departement mit den Organisationen der Produzenten und des Handels in Verbindung treten und sie speziell auf die Notwendigkeit eines Entgegenkommens aufmerksam machen. Er behält sich auch vor, sei es durch den Ausbau der bestehenden Preisbildungskommission, sei es durch die Schaffung besonderer Kommissionen, in Verbindung mit den kantonalen Behörden zu einer Kontrolle der Preise zu schreiten, die es erlauben würde, das Publikum auf noch bestehende Missverhältnisse aufmerksam zu machen. Heute ist es eines jeden Pflicht, die öffentlichen Interessen nicht zu vergessen und sich in der Verfolgung privater Interessen Mass aufzuerlegen.

3. In den Kosten der Lebenshaltung spielen die der **Mieten** eine grosse Rolle. Der Mietindex steht heute erheblich höher als der Index der übrigen Lebenskosten. Diese Tatsache wird zunächst von allen denjenigen empfunden, die in Miete wohnen, sie belastet aber auch die ganze Wirtschaft, weil die Kosten der Miete in erhöhten Warenpreisen zum Ausdruck kommen.

Die Kosten der Mieten bestimmen sich notwendigerweise in erster Linie nach der Höhe der angelegten Baukosten, die auf Jahre hinaus nachwirken. Deshalb ist auch der Mietindex nicht so beweglich wie der Warenindex. Ist das Bauen bei uns an sich schon teuer, so werden die Mieten namentlich auch durch die Ansprüche gesteigert, die bei uns vielfach höher sind als in andern Ländern.

Aehnlich wie bei den Warenpreisen glaubt der Bundesrat auch bezüglich der Mieten, dass staatliche Zwangsmassregeln, die bei ausserordentlichem Wohnungsmangel als Notrecht ihre soziale Berechtigung haben mögen, um der Gesamtheit der Bevölkerung die nötigen Wohnräume zu sichern, bei der heutigen Situation aus konstitutionellen und gesetzlichen Gründen kaum zulässig sind, anderseits auch keinen praktischen Erfolg versprechen würden, wohl aber geeignet wären, die Bautätigkeit zu entmutigen und damit zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit beizutragen. Anderseits ist aber nicht zu bestreiten, dass mancherorts die Mieten bei gutem Willen reduziert werden könnten. Dies wird übrigens unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse auf alle Fälle geschehen müssen. Der Bundesrat richtet indessen heute schon an die Hausbesitzer- und Vermieterverbände einen Appell und glaubt, ihnen sagen zu dürfen, dass sie durch ein vernünftiges Entgegenkommen die Krise mildern helfen und dadurch indirekt auch ihren eigenen Interessen dienen. Er wird sich auch mit den genannten Verbänden in Verbindung setzen, um das Mietproblem zu besprechen. Er behält sich ebenso vor, ähnlich wie bei den Warenpreisen durch Erhebungen und Kontrolle, deren Ergebnisse veröffentlicht würden, die Bestrebungen nach Herabsetzung der Mietzinse im Rahmen des Möglichen zu begünstigen. Er wird anderseits, wie gleich erwähnt wird, auch Schritte bei den Hypothekarinstituten tun, um diese zu veranlassen, den heutigen Kapitalmarktverhältnissen entsprechende Zinsfussreduktionen so rasch wie möglich zuzugestehen.

4. **Hypothekarzinsfuss.** Der Zinsfuss ist im allgemeinen beträchtlich zurückgegangen. Neue Hypotheken sind denn auch zu erheblich tieferen Sätzen erhältlich als früher. Es wird vor allem auch Sache der Kantone und der Kantonsregierungen sein, durch Einwirkung auf die kantonalen Banken und Hypothekarinstitute wie auch auf Privatbanken eine angemessene Senkung der Hypothekarzinsen zu erreichen. Ueberdies rechtfertigen die im allgemeinen günstigen Abschlüsse der Hypothekenbanken den Wunsch, dass die Zinsen für alle Hypotheken so rasch wie möglich den neuen Marktverhältnissen angepasst werden. Wohl haben die Banken noch einen erhöhten Zins auf den alten Obligationen, deren Laufzeit noch nicht beendet ist, zu bezahlen, allein es scheint uns, dass die kantonalen und Privatbanken das Opfer aufbringen sollten, den Zinsfuss selbst für die alten Hypotheken den neuen Bedingungen anzupassen. Die Banken könnten im allgemeinen den Zinsenausfall ertragen, um so mehr, als er nur vorübergehend ist. Eine Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses erleichtert die Reduktion der Mietzinse und bringt auch der Landwirtschaft eine dringend wünschenswerte Erleichterung. Der Bundesrat wird diese Wünsche den kantonalen Regierungen in einem besondern Kreisschreiben zur Kenntnis bringen.

5. Ueber die **Löhne und Saläre in der Privatwirtschaft** Vorschriften aufzustellen, ist der Staat weder verfassungsmässig noch gesetzlich berechtigt. Er ist aber auch praktisch nicht in der Lage, dies zu tun. So wenig wie der Staat bei aufsteigender Konjunktur Lohnerhöhungen anordnen kann, so wenig kann er heute Lohnreduktionen vorschreiben oder solche verhindern. Von seiten der wirtschaftlichen Verbände sind denn auch an den Bundesrat keine ernstlichen Zumutungen gestellt worden, dass der Staat in die Gestaltung der Löhne in der Privatwirtschaft direkt eingreife. Seine Tätigkeit wird sich bei Ausbruch kollektiver Konflikte auf die Vermittlung durch hierfür eingesetzte Instanzen beschränken müssen. Unter dem Drucke der Verhältnisse sind bereits erhebliche Lohnreduktionen eingetreten; weitere von bedeutendem Ausmaße sind im Gange. Man muss sich aber darüber klar sein, dass solche Lohnherabsetzungen zu einer Reduktion des Volkseinkommens und der Konsumkraft führen. Dieser Tatsache ist bei der Preisgestaltung Rechnung zu tragen.

6. Die Wirtschaftskrise hat selbstverständlich tiefgehende Rückwirkungen auf die **Staatsfinanzen.** Die Einnahmen der eidgenössischen Regiebetriebe, speziell Post, Telegraph, Telephon und Eisenbahnen, werden zurückgehen. Die Erträgnisse der Zölle und der Stempelsteuern werden sich vermindern, während gleichzeitig neue Ausgaben, namentlich für die Bekämpfung und Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit, für Stützungsaktionen in Landwirtschaft und Industrie unausweichlich sind. Dadurch droht der eidgenössischen Staatsrechnung schon für das laufende Jahr ein starker Ausfall.

Unter solchen Umständen ist es geboten, sich auf der ganzen Linie einfacher einzurichten und die Ausgaben auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dies gilt sowohl für die Kosten der Verwal-

tung wie auch hinsichtlich der Subventionen, die der Bund ausrichtet. Der Bundesrat hat daher alle seine Departemente angewiesen, baldmöglichst ein Programm der von ihnen in Vorschlag zu bringenden Ersparnisse und Vereinfachungen vorzulegen und darüber dem Bundesrat Bericht zu erstatten. Er hat im weitern das Finanzdepartement beauftragt, die Frage zu prüfen, wie und in welchem Maße — indessen nicht vor dem Jahre 1933 — eine Anpassung der Besoldungen und Löhne des Bundespersonals an die veränderten Verhältnisse durchgeführt werden könnte. Zu diesem Behufe wird das Finanzdepartement sich mit den Personalverbänden in Beziehung setzen.

Trotz dieser allgemeinen und speziellen Sparmassnahmen wird es mit Rücksicht auf die eintretenden Einnahmenausfälle zur Herstellung des Gleichgewichts voraussichtlich notwendig sein, dem Bund wenigstens vorübergehend neue Einnahmequellen zu erschliessen.

Dies sind die Punkte, die der Bundesrat bis jetzt in seiner allgemeinen Aussprache behandelt hat. Ueber Massnahmen zum Schutze der Milchwirtschaft und über Einfuhrbeschränkungen hat er sich bereits in Berichten an das Parlament eingehend ausgesprochen.

So bestechend die Idee scheinen mag, dass der Bundesrat angesichts der grossen Schwierigkeiten ein generelles wirtschaftliches Programm aufstellen und grundsätzliche Entscheidungen fällen sollte, so begegnet doch die Erfüllung dieser Forderungen bei näherem Zusehen grossen Schwierigkeiten. Es handelt sich in wirtschaftlichen Dingen viel weniger um Grundsätze als um Fragen des Ausmaßes. So erübrigt sich z. B. eine Erörterung darüber, ob im Grundsatz die Inlandsproduktion geschützt werden soll. Es handelt sich tatsächlich um die Frage, inwieweit dies geschehen kann und inwieweit darauf bezügliche Massregeln mit den Interessen anderer wichtiger Produktionszweige (Export) und mit den allgemeinen Interessen vereinbar sind. Alle sind darüber einig, dass sowohl die Aufrechterhaltung der Inlandsproduktion wie des Exports wirtschaftliche Lebensbedingungen unseres Landes sind. Wie diese Forderungen verwirklicht werden sollen, ist nicht Gegenstand eines einzigen Entscheides, sondern einer kontinuierlichen Aktion, die sich aus einer grossen Zahl von Einzelmassregeln zusammensetzt. Wir stehen nicht vor starren unveränderlichen Verhältnissen; die Lage verschiebt sich unaufhörlich. Deshalb muss auch die Wirtschaftspolitik beweglich sein, und es kann nicht zum voraus gesagt werden, was in Zukunft zu geschehen hat.

Soweit über die besprochenen Punkte Richtlinien gegeben werden konnten, ist dies geschehen. Anlässlich der wirtschaftlichen Auseinandersetzung, die wohl in der nächsten Session der Bundesversammlung stattfinden wird, wird der Chef des Volkswirtschaftsdepartements in der Lage sein, nähere Aufschlüsse zu erteilen. Ueber weitere, noch zu behandelnde Fragen werden zu gegebener Zeit Veröffentlichungen erfolgen.

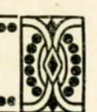
Schliesslich erinnert der Bundesrat an die allgemein anerkannte Erfahrungstatsache, dass der Staat die Wirtschaft nicht leiten kann und dass seine Interventionsmöglichkeiten verhältnismässig bescheidene sind. Er benützt aber den Anlass, um an das Schweizervolk die dringende Mahnung zu richten, sich in einem Geiste der Verständigung zu finden und sich nicht in Interessenkämpfen zu zersplittern. Die kommende schwere Zeit wird uns grosse Opfer auferlegen. Das Schweizervolk wird voraussichtlich die Kosten der Lebenshaltung, an die es sich bis jetzt gewöhnt war, nicht mehr dauernd aufbringen und genötigt sein, sich wieder grösserer Einfachheit zuzuwenden.



Aus der Praxis

Vorschriften über den Malagaverkauf.

Aus den Verbandsnachrichten haben unsere Leser ersehen können, dass der Bundesrat einen Rekurs des V. S. K. gegen eine Strafverfügung der Walliser Regierung geschützt hat. Der Entscheid des Bundesrates schafft nun für die ganze Schweiz endlich Klarheit nach der Richtung hin, dass Malaga den Vorschriften über Wein, und nicht den Vorschriften über Liköre oder gebrannte Wasser, unterstellt ist. Diese Frage war schon in verschiedenen Kantonen streitig; speziell in den westschweizerischen Kantonen wurde für Malaga und ähnliche Süssweine eine Zwischenstellung zwischen Wein und Schnaps vorgesehen. Der Entscheid des Bundesrates geht nun deutlich dahin, dass der Verkauf von Malaga in den Kantonen nicht andern Vorschriften unterworfen werden kann als wie der Verkauf von Wein. Wer also ein Kleinverkaufspatent für Wein unter zwei Litern hat, kann auch Malaga vermitteln. Wer Wein in Mengen über zwei Litern abgibt, kann auch in gleicher Weise Malaga vermitteln.

Genossenschafts-Chronik

Deutschland. Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg, steigerte im Jahre 1931 den Umsatz an Eigenerzeugnissen um 7,7 Mill. Mark gegen das Vorjahr auf 145,326,693 Mark. Der Gesamtumsatz sank den Zeitumständen gemäss um 66,8 Millionen Mark auf 428,419,904 Mark.

* * *

Der Bestand der deutschen Genossenschaften Ende Januar 1932. Mit einem Gesamtbestand von 52,328 gingen die deutschen Genossenschaften in das neue Jahr über. Sie hatten im schwierigen Absatzjahr 1931 476 Genossenschaften insgesamt an Bestand verloren. Der Gesamtbestand der deutschen Genossenschaften stellt sich am 1. Februar 1932 auf 52,262.

Griechenland. Die Gesamtzahl der Genossenschaften belief sich Ende 1930 auf 7387; von ihnen waren 5754 landwirtschaftliche und 1633 städtische Genossenschaften. Im Jahre 1930 sind 597 neue landwirtschaftliche und 91 neue städtische Genossenschaften errichtet worden; 29 landwirtschaftliche Genossenschaften wurden aufgelöst.

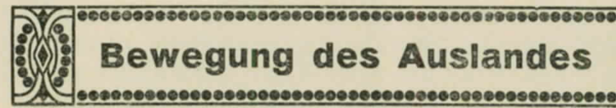
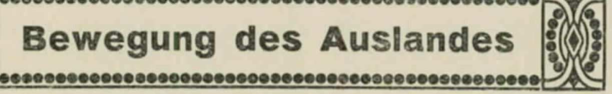
Grossbritannien. Die Produktivgenossenschaften im Jahre 1931. Im Jahre 1931 sank die Mitgliedschaft von 15,690 auf 14,966; das Anteilschein- und Leihkapital von 1,087,047 Pfd. St. auf 1,053,770 Pfd. St.; der Umsatz von 2,916,394 Pfd. St. auf 2,745,145 Pfd. St.; der Ueberschuss (netto) von 150,495 Pfd. St. auf 138,770 Pfd. St. und

die Zahl der Angestellten von 6998 auf 6970. Die Reserve- und Versicherungsfonds stiegen dagegen von 366,894 Pfd. St. auf 387,465 Pfd. St.

Polen. Der Verband der Konsumvereine der polnischen Republik (Z. S. S. R.) erzielte 1931 einen Umsatz von 82,306,000 polnischen Gulden, 9,690,000 Gulden weniger als 1931. Der Wert der Eigenproduktion stellte sich auf Gulden 6,764,806.94.

Tschechoslowakei. Der Verband deutscher Wirtschaftsgenossenschaften und des Gec-Verbandes berichtet über das Jahr 1930/31: Der Mitgliederbestand stieg um 6742 auf 243,310. Der Umsatz der dem Verbande angehörigen Konsumgenossenschaften betrug 577,696,810 Kronen (im Vorjahre: 590,753,950 Kr.). Der Durchschnittsumsatz je Mitglied fiel von 2498 Kronen auf 2374 Kr. Die Zahl der Verteilungsstellen ist von 1359 auf 1447 gestiegen. — In Anbetracht der Wirtschaftskrise darf dieses Resultat befriedigen.

Ungarn. Konzentration. Zwischen den grossen ungarischen Konsumgenossenschaften wird über eine engere genossenschaftliche Zusammenarbeit verhandelt. Es handelt sich um die Konzentration der verschiedenen gleichartigen konsumgenossenschaftlichen Eigenbetriebe, um gemeinsamen Wareneinkauf, Festsetzung von einheitlichen Verkaufsbedingungen usw. Man hofft auf einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen.

Ungarn.

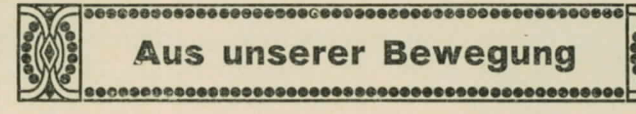
Die Jahrhundertfeier des Grafen Alexander Karolyi. Am 10. Nov. 1931 war die hundertste Jahreswende der Geburt des bahnbrechenden Apostels der ungarischen Genossenschaftsbewegung, des Grafen Alexander Karolyi. Die ungarischen Genossenschaften hatten gelegentlich der Zentenarfeier grosszügige Feierlichkeiten veranstaltet, wobei die in Erfolgen und Schöpfungen derart reiche Tätigkeit des grossen genossenschaftlichen Bahnbrechers entsprechend gewürdigt wurde.

Der Präsident des Bundes der ungarischen Genossenschaften, Geheimrat Graf Josef Mailath, ein Zeitgenosse des Grafen Alexander Karolyi, wies in einer Rede auf den Umstand, dass der Graf Alexander Karolyi in der Tat ein wahrer Apostel seiner Nation war, der sich, trotz seines hohen Ranges, seines grossen Vermögens und seiner vornehmen gesellschaftlichen Stellung, der Bevölkerung der Dörfer annahm, um unter ihnen den Samen der Selbsthilfe und des Genossenschaftsgedankens zu streuen. Wenn über jemanden gesagt werden kann, dass er eher für andere als für sich selbst gelebt hat, so passt dieser Spruch auf den Grafen Alexander Karolyi. Zwar ist das Land gegenwärtig verstümmelt, und die Weltwirtschaftskrise hat die Kräfte der Nation verzehrt; trotzdem war das Leben und die Tätigkeit des Grafen Alexander Karolyi nicht wertlos. Seine Gedanken des nationalen Wiederaufbaues gingen in Erfüllung, seine genossenschaftlichen Schöpfungen leben, arbeiten, entwickeln sich und kämpfen mit Erfolg gegen die Anstürme der drückenden Zeiten. Und je schwieriger die Lage wird, je tiefer der Lebensstandard der Kleinbürger sinkt, um so kräftiger ist die Wiedergeburt der Genossenschaftsgedanken des Grafen Alexander Karolyi. Dem unvergänglichen Andenken des grossen Genossenschaftsapostels dienen wir am besten durch die Verwirklichung seiner vornehmen Ideale, seiner genossenschaftlichen und agrarpolitischen Grundsätze.

Propagandatag der ungarischen Genossenschaften. Die ungarischen Genossenschaften hielten vor einiger Zeit in Gönc, der Geburtsstätte des ungarischen Genossenschaftswesens, einen Propagandatag ab, der einen Aufruf an die Oeffentlichkeit richtete, in dem die Genossenschaften ihr nächstes Arbeitsprogramm entwickeln. Dieses Programm geht aus von dem heutigen besonders in landwirtschaftlichen Gebieten herrschenden Organisationsmangel in der Produktion. Die Produktion des Landwirts kümmert sich nicht darum, welche Agrarprodukte guten Markt im In- und Ausland haben. Die Genossenschaften geben ihren Mitgliedern darüber Hinweise, und auch darüber, welche Produkte in Bezug auf Gebiet, Boden, Keime am besten gedeihen und am besten zu verwerten sind. Es wird durch die Propaganda der Genossenschaften allen Landwirten eingehämmert, dass von jedem Produkt nur die beste Qualität anzubauen sei. Zu diesem Zwecke veranstalteten die Genossenschaften entsprechende Versammlungen, Wandervorträge usw. Indem sie ferner die Produkte in Qualitätsklassen teilen und sie so zu verschiedenen Preisen übernehmen, erziehen sie ihre Mitglieder zum Anbau der besten Qualitäten.

Neben der Organisation der Produktion beschäftigen sich die Genossenschaften auch mit der Organisation der Verwertung der Produkte ihrer Mitglieder. Die Verwertung ist heute so schwierig, dass der Landwirt oft nicht einmal den Eigenpreis bekommt. Bei genossenschaftlicher Verwertung bekommt der Landwirt den ganzen Nutzen seiner Arbeit, ohne Abzug für fremden Nutzen.

Das Programm der Genossenschaften will keine neuen Genossenschaftsarten für die Landwirte ins Leben rufen, da die bestehenden 200 Agrargenossenschaften die gestellten Aufgaben voll zu lösen imstande sind. (Korr.)




Lenzburg. Sonntag, den 7. Februar, veranstaltete die Allg. Konsumgenossenschaft Lenzburg einen Vortrag, zu welchem in zuvorkommender Weise Herr Dr. Pritzker mit dem Thema: «Eine Reise nach Spanien» sich zur Verfügung stellte. Der Gemeindesaal war voll besetzt, alles lauschte den Ausführungen des Referenten, der es meisterhaft verstand, anhand von wunderschönen Lichtbildern die schönen Städte und Landschaften, sowie auch die grossen Südfrüchte- und Haselnusspflanzungen Spaniens vor Augen zu führen. Auch behandelte er die Produkte, die wir aus Spanien beziehen. Von letzteren war eine kleine Ausstellung arrangiert. Den Schluss bildeten noch spanische Musik und Gesänge. Alles in allem: Es war sehr schön und lehrreich; man glaubte sich wirklich nach Spanien versetzt. Lebhafter Beifall bestätigte, dass die bereits zweistündigen sehr interessanten und lehrreichen Ausführungen des Referenten gut aufgenommen wurden. Herrn Dr. Pritzker auch an dieser Stelle für seine Bemühungen unsern besten Dank. Auf Wiedersehen! *H.*

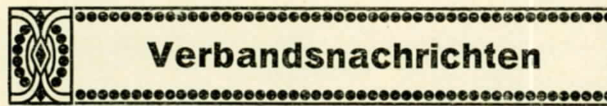
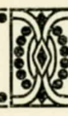
Konsumverein Aadorf. (Einges.) Schon wieder hat der Schnitter Tod in unserer Verwaltungsbehörde Ernte gehalten, und zwar diesmal bei der Rechnungsprüfungskommission. Am Sonntag Morgen verbreitete sich die Trauerkunde, dass unser Kollege Robert Zuber von uns geschieden sei. Ein Lungenschlag hat plötzlich, im Spital in Frauenfeld, dem erst 51jährigen rüstigen Manne ein Ende bereitet. Kollege Zuber war im Jahre

1880 in Hosenruck am Nollen (Kt. St. Gallen) geboren, wo sein Vater, von Beruf Schmied, eine eigene Landschmiede führte. Seine Mutter verlor Robert schon als kleiner Knabe, und so lernte der Junge die Härte des Lebens kennen. Seine Jugendjahre verbrachte er in seiner Geburtsgemeinde. Nach Absolvierung der Schulzeit lernte er bei seinem Vater das Schmiedhandwerk. Der Tod raffte auch seinen besorgten Vater früh dahin, und Robert und sein Bruder waren genötigt, als junge Männer, die Schmiede weiter zu betreiben. Aber schon zwei Jahre nach dem Tode seines Vaters zog es den jungen aufgeweckten Robert in die Fremde. Sein soziales Gefühl konnte sich im Bauerndorf nicht ausbreiten, und so zog er in unsere Industriegemeinde Aadorf.

Hier gründete er sich einen eigenen Hausstand. Aus der Ehe entspross ein Knabe, und ein glückliches Familienleben konnten die Eltern ihr eigen nennen. Ein treu besorgter Gatte war er seiner Familie, bis zum Lebensabend.

Aber auch unserer Genossenschaftsbewegung war er eine treue Stütze und ein eifriger Verfechter der Genossenschaftsinteressen. So geschah es auch, dass der stets rührige Konsument in die Verwaltungsbehörde gewählt wurde. Während mehr als 15 Jahren bekleidete Robert das Amt eines Revisors. Treu und gewissenhaft, streng, aber gerecht, wie das seinem Charakter eigen war, besorgte er das Amt bis zu seinem Tode. Eine grosse Lücke hast Du uns hinterlassen, treuer Kollege. Ein tiefer Schmerz erfüllt die ganze Verwaltungsbehörde sowie den ganzen Konsumverein. Das bewies die zahlreiche Beteiligung beim letzten Gang. Ein letztes Lebewohl rufen wir Dir zu, wir werden Deiner nie vergessen. Die Blumen auf dem Grabeshügel sind das letzte Lebewohl Deiner Kollegen. Ruhe in Frieden.

Deinen Hinterlassenen sprechen wir nochmals unser herzlichstes Beileid aus und teilen den bittern Schmerz. *N.*

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 4. und 8. März 1932.

1. Infolge aus dem Kreise unserer Verbandsvereine gestellten Begehren steht die Verwaltungskommission schon seit längerer Zeit in Unterhandlungen mit dem Schweiz. Bierbrauerverein, um eine Preisermässigung für die Bierabgabe zu erwirken. Der Bierbrauerverein beabsichtigt nunmehr eine Reduktion eintreten zu lassen, jedoch unter der Voraussetzung, dass nicht durch die schweizerischen Behörden eine Erhöhung des Zolles für Malz und Gerste vorgenommen werde.

Im Hinblick darauf, dass eine Zollerhöhung auf Malz und Gerste rein fiskalischen Charakter hätte und dadurch der Abbau des Bierpreises verhindert würde, hat sich die Verwaltungskommission in einer Eingabe an den Bundesrat gewandt mit dem Ersuchen, von Massnahmen abzusehen, die eine Preisreduktion dieses Getränkes verhindern könnte. Ein Preisabbau auf Bier wird möglicherweise auch Preisermässigungen für andere Getränke nach sich ziehen.

Allgemein gab die Verwaltungskommission der Auffassung Ausdruck, dass bei aller Wahrung und Anerkennung der Schutzmassnahmen, die im Interesse der Inlandsproduktion getroffen werden müssen, darauf Bedacht genommen werden soll, dass der vom Bundesrat in der kürzlichen bundesrätlichen Kundgebung zur Wirtschaftslage der Schweiz empfohlene Preisabbau nicht durch fiskalische und wirtschaftspolitische Massnahmen in irgendeiner Weise wieder erschwert oder verhindert werde.

2. Den Verbandsvereinen Ascona und Oberkemptal, von denen der erstere sein 25jähriges und der zweite sein 50jähriges Jubiläum feiern kann, werden Gratulationsschreiben zugesandt.

3. Der Kreisverband VIII hat die diesjährige ordentliche Frühjahrskreiskonferenz auf Sonntag, den 8. Mai 1932, in Ermatingen festgesetzt.

Ferner hat der Kreisvorstand beschlossen, auf Sonntag, den 10. April 1932, eine ausserordentliche Kreiskonferenz nach Wil einzuberufen.

4. Vom Kreisverband V des V. S. K. wird die Jahresrechnung pro 1931 eingesandt. Die Verwaltungskommission beschliesst, die Zentralbuchhaltung zu beauftragen, der Kreiskasse den Verbandsbeitrag pro 1932 zu überweisen.

5. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden, die anmit bestens verdankt werden:

Fr. 100.— von der Konsumgenossenschaft Büren a. A.
Fr. 100.— vom Konsumverein Mellingen.
Fr. 100.— von der Konsumgenossenschaft Meiringen.
Fr. 100.— von Familie E.-G.

6. Im «Bulletin» vom 24. Februar 1932 haben wir den Verbandsvereinen Kenntnis gegeben von der Herausgabe eines Propagandaplakates für «Co-op»-Artikel. Dieses Plakat, im Format von 90×128 cm, ist bestimmt zum Aufhängen, zum Aufkleben und insbesondere auch zur Aufstellung im Schaufenster. Es stellt dar eine Verkäuferin hinter dem Ladentisch, auf dem eine Anzahl «Co-op»-Artikel in gefälliger Weise zur Darstellung gebracht werden; ferner enthält es die Verbandsmarke und die «Co-op»-Marke und eine passende textliche Empfehlung für die «Co-op»-Produkte. Das Plakat ist in gefälligen Tönen gehalten.

Das Plakat wird nunmehr gedruckt und soll den Vereinen, die dafür Verwendung haben, unentgeltlich zugesandt werden. Das Plakat wird jedoch nur auf Bestellung geliefert, weshalb wir die Verbandsvereine, die dasselbe zu erhalten wünschen, ersuchen, die von ihnen benötigte Anzahl der Verwaltungskommission so bald als möglich zur Kenntnis zu bringen.

7. Der V. S. K. wurde im Jahre 1930 wegen Lieferung eines Fässchens mit 33 Liter Malaga an einen Verbandsverein im Kanton Wallis beim dortigen Justiz- und Polizeidepartement wegen Kleinhandels mit geistigen Getränken ohne Patent verzeigt.

Eine sofort von der Verwaltungskommission erhobene Einsprache gegen die Strafanzeige und die Patentpflicht wurde vom erwähnten Departement und ein nachheriger bezüglicher Rekurs auch vom Staatsrat des Kantons Wallis abgewiesen. Der V.S.K. erhob hierauf gegen diesen Entscheid staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht, das die Angelegenheit wegen Inkompetenz dem schweizerischen Bundesrat zum Entscheide überwies.

Die Beschwerde des Verbandes ist nun durch Entscheid des Bundesrates gutgeheissen und damit der angefochtene Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis sowie die Verfügung des Justiz- und Polizeidepartementes dieses Kantons wieder aufgehoben.

8. Der Jahresbericht des V. S. K. pro 1931 ist nunmehr erschienen. Er wird nächster Tage den deutsch sprechenden Verbandsvereinen zugesandt werden. Der Bericht in französischer Uebersetzung befindet sich gegenwärtig im Druck und wird den Vereinen der Westschweiz und des Kantons Tessin frühzeitig vor den Kreiskonferenzen zugestellt werden.

---

1. Der Kreisverband II des V. S. K. hat die diesjährige Frühjahrskreiskonferenz auf den 1. Mai 1932 in Neuchâtel angesetzt.

Die Herbstkreiskonferenz wird am 16. Oktober 1932 stattfinden.

2. Der Kreisverband V des V. S. K. (Aargau) hat die Frühjahrskreiskonferenz auf den 17. April 1932 in Gränichen anberaumt.

3. Die Jahresrechnung des Kreisverbandes VIII des V. S. K. (Appenzell, St. Gallen und Thurgau) pro 1931 liegt vor. Die Zentralbuchhaltung wird beauftragt, den Beitrag des Verbandes pro 1932 der Kreiskasse zu überweisen.

4. Die Société coop. de consommation Payerne besitzt nun ebenfalls das Telephon. Anruf Payerne No. 2.41.



Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Generalversammlung.

Sonntag, den 6. März 1932, vormittags 10 Uhr, fand im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel unter dem Vorsitz von Herrn E. Angst, Basel, die Generalversammlung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine statt. 28 Kollektivmitglieder waren durch 3327 Stimmen vertreten.

Das Protokoll der Beschlüsse der letztjährigen Generalversammlung wurde verlesen und genehmigt.

Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1931 wurden nach Entgegennahme eines Referates von Herrn Dr. B. Jaeggi einstimmig gutgeheissen.

Dagegen konnte die Generalversammlung einem voriges Jahr überwiesenen Antrag des Allg. Konsumvereins Erstfeld und Urner Oberland betreffend Vornahme einer Statutenrevision behufs Einführung der Freizügigkeit der Versicherten unter den Kollektivmitgliedern nicht zustimmen, da eine einstimmige Annahme nicht zu erzielen gewesen wäre und ein Mehrheitsbeschluss gemäss einem vorliegenden Rechtsgutachten von einem Kollektivmitglied als eine Verletzung wohlerworbener Rechte hätte angefochten werden können.

Ein im Verlaufe der Diskussion eingereichter Antrag, es sei eine Vorlage auszuarbeiten, wonach die Frage der Freizügigkeit entweder in der Form eines Nachtrages zu den Statuten oder in der Form eines Konkordates zwischen den Kollektivmitgliedern zu lösen sei, wurde ebenfalls mit grossem Mehr abgelehnt, nachdem der Referent der Behörden erklärt hatte, dass schon eine vor Jahren in der gleichen Frage durchgeführte Erhebung ein negatives Ergebnis gezeitigt habe und dass dem Allg. Konsumverein Erstfeld jederzeit freigestellt sei, von sich aus in Verbindung mit andern Kollektivmitgliedern eine Vereinbarung über die Einführung der Freizügigkeit in die Wege zu leiten.

In der erfolgten Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wurden in offener Abstimmung gewählt:

a) 8 Personen als Vertreter der Kollektivmitglieder:
  E. Angst, Basel,
  F. Tschamper, Bern,
  W. Grandjean, Genf,
  Dr. B. Helfenstein, Luzern.
  L. Klethi, Basel,
  H. Meier, Winterthur,
  M. Meyer-Ledent, Olten,
  L. Roulet, Basel;

b) 7 Personen als Vertreter des versicherten Personals:
  A. Baumgartner, Pratteln,
  E. Däppen, Bern,
  J. Müller, Luzern,
  Fr. Pfister, Zürich,
  Fr. Spirig, Arbon,
  Fr. Vœgeli, La Chaux-de-Fonds,
  E. Stuber, Basel.

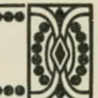
Letzterer an Stelle des demissionierenden E. Zulauf, Basel, dessen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates vom Präsidenten bestens verdankt wurde.

Aufsichtsrat.

In der nach der Generalversammlung stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrates fand die Konstituierung statt mit den Herren E. Angst, Basel, als Präsident, F. Tschamper, Bern, als Vizepräsident, und E. O. Zellweger, Freidorf, als Protokollführer.

Verschiedene Aufnahmebegehren wurden in zustimmendem Sinne erledigt.

Der Aufsichtsrat nahm sodann noch verschiedene Mitteilungen des Vorstandes entgegen betreffend die nachgesuchte Anerkennung der Versicherungsanstalt als Ersatzkasse für die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung des Kantons Baselstadt für das in Baselstadt wohnhafte und beim V. S. K., dem Allg. Consumverein beider Basel und deren Zweckgenossenschaften beschäftigte Personal, sofern solches den Bestimmungen des baselstädtischen Versicherungsgesetzes vom 4. Dezember 1930 unterstellt und bei der Versicherungsanstalt schon seit fünf Jahren versichert ist. Jedes der in Betracht kommenden Kollektivmitglieder, sofern es die Versicherungsanstalt als Ersatzkasse für seine Angestellten zu benützen gedenkt, hat sich der Versicherungsanstalt gegenüber zu verpflichten, jedes Risiko, das der Versicherungsanstalt in ihrer Eigenschaft als Ersatzkasse entsteht, ebenfalls zu übernehmen, so dass für die Versicherungsanstalt selbst aus der staatlichen Versicherung keine höhere Belastung entsteht, als in den Statuten und Tarifen der Versicherungsanstalt vorgesehen ist.

Genossenschaft für Möbelvermittlung

EINLADUNG

zur

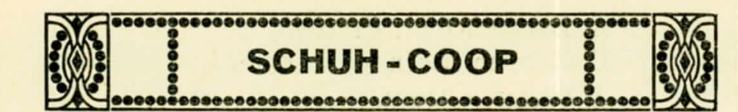
14. Generalversammlung

auf

Samstag, den 12. März 1932, 14 Uhr,
im **Genossenschaftshaus des Freidorfes** bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 14. März 1931.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1931.
3. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).



EINLADUNG

zur

8. Generalversammlung

auf **Sonntag, den 13. März 1932, vormittags 10½ Uhr** im **Genossenschaftshaus des Freidorfes** bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 15. März 1931.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1931.
3. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).



EINLADUNG

zur

XX. ordentlichen Generalversammlung

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 20. März 1932

vormittags 10½ Uhr in das **Restaurant du Pont,** 1. St., in der Nähe des Hauptbahnhofes in **Zürich,** einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der XIX. ordentl. Generalversammlung vom 19. April 1931.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung über das Jahr 1931.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1935.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren Dr. M. Bobbià/Bellinzona, H. Peyer/Luzern, F. Walther/Biel, W. Walter/Baden, A. Wartmann/Kreuzlingen.)
4. Wahl eines Ersatzmannes in den Aufsichtsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1935.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer des Herrn F. Heeb/Zürich.)
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

Der Präsident des Aufsichtsrates,
E. Angst.

Zürich, den 30. Januar 1932.



Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit



EINLADUNG

zur

14. ordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder unserer Genossenschaft werden hiermit zur Teilnahme an der vierzehnten ordentlichen Generalversammlung eingeladen auf

Samstag, den 19. März 1932, nachmittags 13½ Uhr in den Sitzungssaal (im 2. Stock) des Verbandes schweiz. Konsumvereine, Thiersteinerallee 14, Basel.

Der Verwaltungsrat hat die **Tagesordnung** folgendermassen festgesetzt:

1. Ernennung der Stimmenzähler.
2. Protokoll der dreizehnten ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 1931.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 31. Dezember 1931.
4. Wahl der Kontrollstelle pro 1932 (drei Revisoren und zwei Ersatzmänner).
5. Verschiedenes.

Die Mitglieder haben sich durch die letzte Prämienquittung über ihre Stimmberechtigung auszuweisen. Mitglieder, welche sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, haben ihre Vertreter ausserdem mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Der Verwaltungsrat.

Basel, den 6. Februar 1932.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Kautionsfähiger Buchhalter-Kassier, mit guten Kenntnissen des Handels und Verkehrs in Lebensmittel- und Gemischtwarenbranche, sucht **Verwalterposten** per sofort oder später in bestehendem oder neu zu gründendem Konsumverein. (Sohn des Bewerbers ist gelernter Bäcker-Konditor). Offerten erbeten unter Chiffre T. E. 41 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Angestellter, der in einem grösseren Konsumverein die kaufm. Lehre absolviert und nachher sich während drei Jahren in allen Geschäftszweigen durchgearbeitet hat, sucht Anstellung als **Buchhalter, Korrespondent** oder als **Stütze des Verwalters.** Offerten beliebe man unter Chiffre O. P. 44 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Nachfrage.

Bernischer Konsumverein mit einem Umsatz von ca. Fr. 700.000 sucht per 1. Mai tüchtigen, kaufmännisch gebildeten **Verwalter,** kautionsfähig. Offerten unter Chiffre K. V. 12 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 10. März 1932.

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel